

**Förderung der
Opferschutzeinrichtungen
für Frauen in Tirol**

Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Impressum

Erstellt: Oktober 2010 - Jänner 2011, April 2011 - Juni 2011

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LR-0560/51, 11.10.2011

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AÖF	Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BAGS	Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe
BGBI.	Bundesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
rd.	rund
z.B.	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Allgemeiner Überblick.....	2
1.2.	Entstehungsgeschichte der Opferschutzeinrichtungen für Frauen	4
1.3.	Aktuelles Leistungsangebot im Überblick.....	5
1.4.	Landesmittel im Überblick.....	6
1.5.	Komplementärangebote	7
2.	Die Leistungen der Frauenhäuser	8
2.1.	Das „Tiroler Frauenhaus“.....	9
2.2.	„Frauen helfen Frauen“	11
2.3.	Die Auslastung der Frauenhäuser	12
2.4.	Übergangswohnungen.....	14
2.5.	Beratungstätigkeiten	15
3.	Die Gebarung der Frauenhäuser	15
3.1.	„Tiroler Frauenhaus“	15
3.1.1.	Ausgaben	16
3.1.2.	Einnahmen	21
3.2.	„Frauen helfen Frauen“	26
3.2.1.	Ausgaben	27
3.2.2.	Einnahmen	30
4.	Die beiden Frauenhäuser im Vergleich	31
5.	Das „Frauzentrum Osttirol“	33
5.1.	Leistungsangebote	33
5.2.	Gebarung	34
6.	„Evita“	36
6.1.	Leistungsangebote	36
6.2.	Gebarung	38
6.3.	Vergleich: „Frauzentrum Osttirol“ - „Evita“	43
7.	Förderungsabwicklung	44
7.1.	Verwendungsnachweise.....	44
7.2.	Kosten-Leistungstransparenz und Förderungscontrolling	45
7.3.	Leistungen aus der Grundsicherung	47
7.4.	Tagsatzfinanzierung	49

Anhang: Stellungnahme der Regierung

Förderung der Opferschutzeinrichtungen für Frauen in Tirol

1. Einleitung

Prüfung 2007	<p>Der LRH hat im Rahmen seines Berichtes über die „Förderungen von Sozialeinrichtungen“ aus dem Jahr 2007 auch einen Überblick über die Förderung der Frauenhäuser in Tirol gegeben.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt war in der Tiroler Landesverwaltung eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der künftigen Finanzierung der Frauenhäuser beschäftigen sollte.</p>
Prüfauftrag	<p>Der Landesrechnungshofdirektor hat daher mit Prüfauftrag vom 11.10.2010 eine „Allgemeine Prüfung“ über die Förderung der Opferschutzeinrichtungen für Frauen in Tirol angeordnet.</p>
Prüfungsumfang	<p>Da die Förderungszahlungen im Wesentlichen über die Abteilung Soziales im Amt der Tiroler Landesregierung abgewickelt werden, hat eine Prüferin des LRH vor allem Einsicht in die in dieser Abteilung geführten Akten und sonstigen prüfungsrelevanten Dokumente genommen. Dazu gehörten auch die von den Opferschutzeinrichtungen als Verwendungsnachweise regelmäßig übermittelten Jahresabschlüsse sowie Jahresberichte einschließlich statistischer Daten. Die Einrichtungen selbst wurden nicht geprüft. Der LRH hat lediglich in Ergänzung zu den in der Tiroler Landesverwaltung vorhandenen Unterlagen punktuell von den Einrichtungen zusätzliche Informationen eingeholt. In die Prüfung mit einbezogen wurden die Abteilung JUFF und die Abteilung Jugendwohlfahrt, da diese Abteilungen ebenfalls Förderungen an die Frauenhäuser Tirols ausbezahlen.</p>
Prüfungszeitraum	<p>Die Prüfung bezog sich insbesondere auf die Jahre 2009 und 2010.</p>

1.1. Allgemeiner Überblick

Gewaltschutzgesetze In Österreich wurden als wesentliche gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der „Beziehungsgewalt gegen Frauen“ (vgl. dazu Frauenbericht 2010 der Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich) das Gewaltschutzgesetz, BGBl. Nr. 759/1996, sowie das Zweite Gewaltschutzgesetz, BGBl. I Nr. 40/2009, erlassen. Die zentralen Regelungen betreffen die durch die Sicherheitsbehörden zu vollziehende Verhängung einer Wegweisung und/oder eines Betretungsverbotes gegen Gewalttäter sowie die von Gerichten zu erlassenden Einstweiligen Verfügungen.

Dabei wird unter dem Begriff „Gewalt“ jede Art von physischer, psychischer und sexueller Gewalt subsumiert (vgl. Erlass des Bundesministers für Justiz zum Gewaltschutzgesetz).

Gewaltschutzzentren Begleitend zum Gewaltschutzgesetz entstanden zur umfassenden Unterstützung gefährdeter Personen in jedem Bundesland sogenannte „Gewaltschutzzentren“ oder „Interventionsstellen“ gegen Gewalt in der Familie. Bereits vorher waren bundesweit Einrichtungen zur Opferhilfe geschaffen worden. Für Frauen als Opfer von Männergewalt sind das vor allem die Frauennotrufe (auch in Innsbruck), die Frauenberatungsstellen und die Frauenhäuser.

Frauenhäuser Frauenhäuser sind primär Opferschutzeinrichtungen für Frauen und ihre Kinder in Krisensituationen aufgrund erlebter (häuslicher) Gewalt und stellen als solche in akut gefährlichen Situationen vorübergehend eine sichere Unterkunft im Frauenhaus oder in einer Notwohnung dar. Darüber hinaus erbringen Frauenhäuser auch Beratungs- und Betreuungsleistungen sowie Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit.

In Tirol sind vier Opferschutzeinrichtungen für Frauen, die Unterkunft in einem Frauenhaus und/oder in Notwohnungen (Übergangswohnungen) zur Verfügung stellen, tätig:

Rechtsträger	Kurzform	Standort
Verein Tiroler Frauenhaus für misshandelte Frauen und Kinder	„Tiroler Frauenhaus“	Innsbrucker Umlandgemeinde
Verein Initiative Frauen helfen Frauen	„Frauen helfen Frauen“	Innsbruck
Verein Frauenzentrum Osttirol - Beratung für Mädchen und Frauen	„Frauenzentrum Osttirol“	Lienz
Verein Evita (Frauen- und Mädchenberatungsstelle)	„Evita“	Kufstein

Tab.1: Opferschutzeinrichtungen für Frauen in Tirol

Finanzierungsstruktur	Die Finanzierung dieser Einrichtungen ist nicht gesetzlich geregelt. Sie erfolgt im Wesentlichen durch Subventionen der Gebietskörperschaften, wobei der Bund den Betrieb der Frauenhäuser nicht subventioniert, sondern in diesem Bereich lediglich Beratungsleistungen fördert.
Förderungen durch das Land Tirol	Der bedeutendste Subventionsgeber ist das Land Tirol. So beliefen sich im Jahr 2010 die Landesmittel für die vier Opferschutzeinrichtungen auf insgesamt rd. € 570.000,-- und damit auf ca. 50 % ihres Gesamtbudgets in Höhe von rd. € 1.144.500,--. Seit 2008 übernehmen die Gemeinden Tirols (mit Ausnahme der Stadt Innsbruck) - analog zu ihrer im Rahmen der Grundsicherung geltenden Kostenersatzverpflichtung - 35 % der zunächst vom Land Tirol erbrachten Leistungen für den Betrieb der Frauenhäuser und Notwohnungen. Damit hat sich im Jahr 2010 durch den Beitrag der Gemeinden für 2009 in Höhe von € 169.600,-- die „Nettobelastung“ des Landes auf ca. € 400.400,-- reduziert.
sonstige öffentliche Mittel	Das „Tiroler Frauenhaus“ und „Frauen helfen Frauen“ werden zudem durch die Stadt Innsbruck subventioniert, das „Frauenzentrum Osttirol“ und „Evita“ erhalten Subventionen der jeweiligen Standortgemeinde. Weitere öffentliche Mittel werden auch zur Finanzierung der Kostenbeiträge, die den Frauen von den Einrichtungen verrechnet werden, eingesetzt, da diese überwiegend aus Mitteln der Grundsicherung (ab 2011 Mindestsicherung) bestritten werden.
Hinweis	Da sich der vorliegende Bericht auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes am 1.1.2011, mit dem die Grundsicherung abgelöst wurde, bezieht, wird im Bericht der Begriff „Grundsicherung“ verwendet.

Zuständigkeiten
in der Tiroler
Landesverwaltung

Entsprechend der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung obliegt der Abteilung Soziales im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Förderung sozialer Einrichtungen, die Opferfürsorge sowie die Wirtschaft und das Controlling im Sozialbereich auch die Abwicklung der Förderungen für die Frauenhäuser. Die Mittel aus der Grund- bzw. Mindestsicherung werden von den Bezirksverwaltungsbehörden ausbezahlt.

Der Verein „Frauzentrum Osttirol“ sowie der Verein „Evita“ werden zudem jährlich durch den Fachbereich Frauen und Gleichstellung der Abteilung JUFF gefördert, der für die Angelegenheiten der Gleichbehandlung und der Antidiskriminierung sowie für die Förderung der Anliegen von Frauen, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen, zuständig ist.

Der Verein „Initiative Frauen helfen Frauen“ ist auch in der sogenannten ambulanten Familienarbeit (Hilfe zur Erziehung) tätig. Die Leistungsentgelte für diese Maßnahme der Jugendwohlfahrt werden von der Abteilung Jugendwohlfahrt abgewickelt.

politische
Zuständigkeit

Der politisch zuständige Referent für die Agenden der Sozialberatung, Opferfürsorge, Grundsicherung sowie das Jugendwohlfahrtswesen und somit für die von den Abteilungen Soziales und Jugendwohlfahrt und den Bezirksverwaltungsbehörden gewährten Mittel an die Frauenhäuser ist Landesrat Gerhard Reheis. Für die Vergabe der Förderungen durch den Fachbereich Frauen und Gleichstellung der Abteilung JUFF ist Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf im Rahmen der Angelegenheiten der Frauenpolitik zuständig.

1.2. Entstehungsgeschichte der Opferschutzeinrichtungen für Frauen

Das erste Frauenhaus in Europa wurde in London im Jahre 1972 aufgebaut, das erste Frauenhaus in Österreich im Jahre 1978 in Wien. Mittlerweile gibt es in Österreich 30 Frauenhäuser.

Die Eröffnung des ersten „Tiroler Frauenhauses“ 1981 in einer Innsbrucker Umlandgemeinde ging auf eine Initiativgruppe zurück, die sich im Jahre 1979 im Rahmen des Vereins „Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft“ gegründet hatte. Aufgrund unterschiedlicher ideologischer Konzeptionen spaltete sich im Jahre 1983 eine Gruppe ab und gründete ein weiteres Frauenhaus in Innsbruck sowie im Jahr 1985 eine Außenstelle mit einer Übergangswohnung in Osttirol. Seit dem Jahre 1996 wird diese Über-

gangswohnung vom eigenständigen Verein „Frauzentrum Osttirol - Beratung für Mädchen und Frauen“ geführt. In Kufstein eröffnete im August 2008 der Verein „Evita - Frauen- und Mädchenberatungsstelle“ eine Gewaltschutzeinrichtung für Frauen in Form einer Übergangswohnung.

Autonome
Frauenhäuser

Von den 30 Frauenhäusern in Österreich bezeichnen sich 26 als „autonome“ Frauenhäuser (im Sinne von parteiunabhängig). Sie sind seit 1988 in der Dachorganisation „Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF)“ assoziiert. Auch das „Tiroler Frauenhaus“ ist Mitglied im AÖF. Der AÖF definiert sich als Informationsdrehscheibe und betreibt Informations-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie nach eigenen Angaben „Lobbying“ für die österreichische Frauenhausbewegung. Zudem werden regelmäßig Fachtagungen mit den Frauenhäusern organisiert, der Verein führt auch eine österreichweite Statistik über Frauenhäuser.

1.3. Aktuelles Leistungsangebot im Überblick

Das „Tiroler Frauenhaus“ sowie „Frauen helfen Frauen“ führen jeweils ein eigenes Haus, in dem Frauen wohnen können, und werden daher im Folgenden als „Frauenhäuser“ bezeichnet. Beide Vereine haben zusätzlich Übergangswohnungen angemietet, die sie an Frauen weitervermieten. Das „Frauzentrum Osttirol“ sowie „Evita“ betreiben ebenfalls Übergangswohnungen, aber kein eigenes Frauenhaus.

vorhandene
Wohnplätze

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Jahr 2010 insgesamt zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazität der Opferschutzeinrichtungen Tirols. Im „Tiroler Frauenhaus“ und in „Evita“ kann diese durch Zusatzbetten vorübergehend erweitert werden.

Einrichtung	Frauenhausplätze		Übergangswohnplätze	
	Frauen	Kinder	Frauen	Kinder
„Tiroler Frauenhaus“	8	11	3	8
„Frauen helfen Frauen“	8	10	3	8
„Frauzentrum Osttirol“	-	-	2	6
„Evita“	-	-	2	4
Summe	16	21	10	26

Tab. 2: Wohnplätze für Frauen und Kinder 2010

1.4. Landesmittel im Überblick

Die folgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Landesmittel auf die vier Opferschutzeinrichtungen für Frauen im Jahr 2010.

Dabei wurden die Mittel von der Abteilung Soziales aus der VAP 1-429005-7670001 Zuwendung an soziale gemeinnützige Einrichtungen sowie für das „Betreute Wohnen“ im „Tiroler Frauenhaus“ aus der VAP 1-440005-7671236 Zuwendung für betreutes Wohnen, von der Abteilung JUFF aus der VAP 1-469205-7670000 sonstige Zuwendungen an privatnützige Einrichtungen sowie von der Abteilung Jugendwohlfahrt aus der VAP 1-439004-7682014 Unterstützung zur Erziehung angewiesen.

Einrichtungen	Beträge in €	in %
„Tiroler Frauenhaus“	304.197	53,2 %
„Frauen helfen Frauen“	136.721	23,9 %
„Frauzentrum Osttirol“	66.000	11,5 %
„Evita“	65.100	11,4 %
Summe	572.018	100,0 %

Tab.3: Landesmittel 2010

Entsprechend dem unterschiedlichen Leistungsangebot der Einrichtungen werden ca. 80 % der Förderungen für die beiden Frauenhäuser aufgewendet. Das „Frauzentrum Osttirol“ sowie „Evita“ betreiben nur Übergangswohnungen, sodass der Finanzierungsbedarf wesentlich geringer ist. Beim Vergleich der beiden Frauenhäuser fällt auf, dass das „Tiroler Frauenhaus“ trotz eines mit „Frauen helfen Frauen“ quantitativ übereinstimmenden Leistungsangebotes eine um ca. 120 % höhere Subventionsleistung erhalten hat. Dieses unterschiedliche Förderungsmaß besteht seit Jahren, der LRH führte daher eine genauere Analyse der jeweiligen Kosten und Leistungen durch (siehe auch Punkt 4.).

1.5. Komplementärangebote

Neben den Opferschutzeinrichtungen für Frauen bestehen weitere Einrichtungen speziell zur Unterstützung von Frauen. Der LRH stellt die wesentlichsten Angebote (ohne Berücksichtigung der Einrichtungen für Jugendliche) im Überblick dar.

Gewaltschutzzentren	Die Gewaltschutzzentren oder Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie sind in jedem Bundesland installierte Bundeseinrichtungen zur Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt oder von Stalking. Das Angebot umfasst die Erstellung eines Sicherheitsplans sowie Rechtsberatungen und psychosoziale Unterstützung.
Beratungseinrichtungen	Auf die Beratung von Frauen spezialisierte Vereine sind z.B. „Frauen aus allen Ländern“, „Frauen gegen Vergewaltigung“ und „Frauen im Brennpunkt“.
DOWAS für Frauen	Der Verein „DOWAS für Frauen“ bietet Unterkunft für zwölf Frauen mit Kindern in einer sozialpädagogisch betreuten Wohngemeinschaft in Innsbruck sowie „Betreutes Wohnen“ mit sozialarbeiterischer, psychosozialer und pädagogischer Betreuung und Beratung für neun Frauen und vier Kinder in Übergangswohnungen. Die Zielgruppen sind Frauen in Krisensituationen, wohnungslose Frauen und Frauen mit existenziellen Problemen.
Finanzierung durch das Land Tirol	Das Land Tirol finanziert diese Vereine (mit Ausnahme des Gewaltschutzzentrums) mit. Die Mitfinanzierung erfolgt dabei auf unterschiedliche Weise durch Sockelsubventionen und/oder Tagsätze sowie sonstige Förderungen.
Kritik - fehlendes Konzept	Der LRH hat festgestellt, dass in der Tiroler Landesverwaltung keine strukturierte Übersicht über die Leistungsangebote aller Vereine sowie über die unterschiedlichen Finanzierungsformen existiert. Es besteht auch kein Konzept, das die Landesfinanzierung aller Angebote in den Bereichen Betreuung und Beratung sowie Beherbergung umfassend koordiniert und steuert.

2. Die Leistungen der Frauenhäuser

Die beiden Frauenhäuser „Tiroler Frauenhaus“ und „Frauen helfen Frauen“ verfügen seit Jahren jeweils über acht Frauenwohnplätze sowie elf („Tiroler Frauenhaus“) und zehn („Frauen helfen Frauen“) Plätze für Kinder.

Leistungsspektrum
beider Frauenhäuser

Das Leistungsspektrum beider Frauenhäuser (ohne Übergangswohnungen) umfasst im Wesentlichen:

- die Unterkunft für Frauen und ihre Kinder,
- die psychologische und psychosoziale Beratung und Betreuung (Krisenintervention, Hilfe bei der Entwicklung neuer Perspektiven),
- die Unterstützung bei der Existenzsicherung, der Wohnungs- und Arbeitssuche sowie der Suche nach Schul- und Kinderbetreuungsplätzen,
- die Rechtsberatung sowie Begleitung zu Ämtern und Gerichten, Anträge an Behörden, Prozessbegleitungen bei Verhandlungen (Obsorge-, Besuchsrechts- Scheidungs-, Strafrechtsverhandlungen).

Arbeitsgruppe

In der Tiroler Landesverwaltung war ab September 2006 über Auftrag des damaligen für Frauenangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung mit dem Thema „Frauenhäuser“ eine Arbeitsgruppe, in der die Abteilung Finanzen und die Abteilung Soziales im Amt der Tiroler Landesregierung, die Stadt Innsbruck sowie die beiden Frauenhäuser vertreten waren, befasst. Themen der Arbeitsgruppen waren eine Verbesserung der Aufsicht des Landes, die Festlegung von Qualitätsstandards als Voraussetzung für Förderungen, die Nutzung von Synergiepotentialen sowie die Möglichkeit einer Vereinbarung mit den Frauenhäusern. Für den Fall einer Verlegung des „Tiroler Frauenhauses“ in ein neues Gebäude sollte auch die Variante einer Unterbringung beider Frauenhäuser in einem Gebäude geprüft werden.

„Konsenspapier“

Als Ergebnis liegt ein von zwei MitarbeiterInnen der Abteilung Soziales im Jahr 2007 abgezeichnetes „Konsenspapier - Leistungskatalog und Qualitätsstandards von Opferschutzeinrichtungen für misshandelte Frauen und deren Kinder in Tirol (Frauenhäuser)“ vor, das jedoch von keinem der beiden Vereine unterschrieben wurde. Eine „indirekte“ Verbindlichkeit erlangt dieses Papier als Teil der für die Dauer von drei Jahren abgeschlossenen Fördervereinbarung zwischen dem Land Tirol und dem „Tiroler Frauenhaus“, der die Tiroler Landesregierung mit Beschluss vom 7.7.2009 zugestimmt hat (siehe Punkt 2.1.). Eine derartige Vereinbarung wurde mit „Frauen helfen Frauen“ bis dato nicht abgeschlossen.

Kritik -
unvollständige
Zielerreichung

Die Ziele der Arbeitsgruppe wurden damit nur teilweise erreicht, eine standardisierte Grundlage für beide Frauenhäuser konnte nicht geschaffen werden. Es fehlt auch eine Analyse der Gründe für die deutlich unterschiedliche Höhe der an die beiden Einrichtungen geleisteten Landesmittel.

Stellungnahme
der Regierung

Zur Kritik, wonach es an einer standardisierten Grundlage für die beiden Frauenhäuser und der Analyse der Gründe für die unterschiedliche Höhe der Landesmittel fehle, wird angemerkt, dass die beiden Vereine „Tiroler Frauenhaus“ und „Frauen helfen Frauen“ bzw. die von ihnen betriebenen Einrichtungen sehr unterschiedliche Leistungsangebote und Strukturen haben. In der Folge war die Erarbeitung einer für beide Vereine gültigen standardisierten Grundlage über Leistungen, Qualitätsstandards und Entgelte nicht möglich. Auch die für beide Vereine sehr unterschiedliche Höhe der Landesförderungen resultiert aus den unterschiedlichen Leistungsangeboten.

2.1. Das „Tiroler Frauenhaus“

Zielgruppe

In den Vereinsstatuten sind als Zielgruppe ausdrücklich „bedrohte und misshandelte Frauen und deren Kinder, bei denen eine persönliche und allenfalls auch materielle Hilfsbedürftigkeit gegeben ist“, definiert.

Leistungsspektrum	<p>Das Leistungsspektrum des „Tiroler Frauenhauses“ ist mit dem Land Tirol im Rahmen der Fördervereinbarung aus dem Jahr 2009 (Geltungsdauer von 2010 bis Ende 2012) vertraglich geregelt. Danach hat das „Tiroler Frauenhaus“ „zumindest folgende Leistungsangebote bereitzustellen: Schutz, Unterkunft und Sicherheit, Betreuung, Beratung und Begleitung, Management sowie Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit.“ Bezüglich der Leistungen im Detail sowie der Qualitätsstandards wird auf das zum Bestandteil der Vereinbarung erklärte „Konsenspapier“ verwiesen. Dieses enthält - in weitgehender Übereinstimmung mit den vom Verein AÖF entwickelten Standards - eine umfangreiche Beschreibung der einzelnen Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem zuvor angeführten Leistungsspektrum der Frauenhäuser, das nach der Intention des Vereins mehr bieten soll als nur ein „Dach über dem Kopf“.</p>
Qualitätsstandards	<p>Als Qualitätsstandards gelten die im „Tiroler Frauenhaus“ bestehenden umfangreichen Sicherheitsvorkehrungen wie Sicherheitsrollen, Kameras in den Eingangsbereichen, eine Direktleitung zum nächsten Polizeiposten und ein rund um die Uhr erreichbares Notruftelefon. Aus Sicherheitsgründen wird die Adresse des Frauenhauses geheim gehalten und den Frauen Anonymität zugesichert. Ohne ihre Zustimmung werden keine Informationen weitergegeben.</p> <p>Durch die ständige Anwesenheit von Mitarbeiterinnen besteht auch eine jederzeitige Aufnahmemöglichkeit in das Frauenhaus. Die Aufnahme ist unabhängig von der Einkommenssituation der Frau.</p> <p>Die Beratung soll kostenlos erfolgen, der Beitrag der Frauen zu den Lebenshaltungskosten soll sich an ihrer wirtschaftlichen Lage orientieren. Die Beratungen sind „ergebnisoffen“, die betroffene Frau entscheidet selbst, ob sie sich vom Gewalttäter trennt oder nicht. Die Unterbringung im Frauenhaus ist grundsätzlich auf maximal ein Jahr beschränkt.</p> <p>Definiert sind auch die Anforderungen an die Qualifikationen der Mitarbeiterinnen, die als multiprofessionelles Team psychologische, sozialarbeiterische, pädagogische und psychotherapeutische Kompetenzen abdecken sollen.</p> <p>In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen orientiert sich das „Tiroler Frauenhaus“ an den dafür vom Verein AÖF erstellten Qualitätsstandards. Der Focus liegt dabei auf der psychosozialen Situation der Kinder unter dem Aspekt, dass diese selbst Opfer von Gewalt und/oder Zeuge der Gewalt gegen die Mutter waren, sowie auf den pädagogischen und therapeutischen Inhalten.</p>

Die beschriebenen Qualitätsstandards enthalten allerdings keine Quantifizierungen für den Umfang der Betreuung der Frauen und Kinder im Sinne der Festlegung eines Betreuungsschlüssels. In Zusammenhang mit dieser Thematik ist sich der LRH durchaus bewusst, dass eine standardisierte Normierung im Sinne von Stundenvorgaben aufgrund der individuell unterschiedlichen Problemlagen unrealistisch ist, allerdings hält er die Festlegung von Bandbreiten und Durchschnittswerten, die sich auf jahrelange Erfahrungen der Einrichtungen stützen können, für möglich und sinnvoll.

Anregung

Da die genannte Fördervereinbarung für drei Jahre befristet abgeschlossen wurde und mit 31.12.2012 endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sollte einem allfälligen neuerlichen Vertragsabschluss eine Ergänzung des Leistungsspektrums durch quantifizierte Leistungsdaten (Betreuungsschlüssel) zugrunde gelegt werden.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Anregung des Landesrechnungshofes wird aufgegriffen und im Zuge der Verhandlung über die Verlängerung der Fördervereinbarung eine Ergänzung des Leistungsspektrums durch qualifizierte Leistungsdaten angestrebt.

2.2. „Frauen helfen Frauen“

Der Verein „Frauen helfen Frauen“ bezweckt die soziale, wirtschaftliche und geistig-seelische Hilfestellung durch Frauen, insbesondere für Frauen und Mädchen in ganz Tirol, die sich in schwierigen Lebensumständen befinden. Der Verein bietet Schutz in einem Frauenhaus und in den Übergangswohnungen. Im Rahmen der ambulanten Familienbetreuung werden von der Jugendwohlfahrt zugewiesene Familien beraten und betreut. Der Vereinszweck ist damit weiter gefasst als beim „Tiroler Frauenhaus“, da nicht nur Gewaltopfer, sondern auch von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen in der Einrichtung aufgenommen werden. Der tatsächliche Anteil von Gewaltopfern ist nicht konstant, im Durchschnitt liegt er bei ca. 50 %. Die Aufenthaltsdauer im Frauenhaus ist auf maximal sechs Monate beschränkt.

Die Betreuerinnen unterstützen die Frauen in ihren unterschiedlichen Problemsituationen, wobei entsprechend dem vom Verein erarbeiteten Konzept das Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ im Vordergrund steht. Die einzelnen Beratungs- und Betreuungsleistungen sind mit denen des „Tiroler Frauenhauses“ grundsätzlich vergleichbar, ein Betreuungsschlüssel ist ebenfalls nicht festgelegt. Im Unterschied zum „Tiroler Frauenhaus“ ist während des Tages nicht ständig eine Betreuerin anwesend, die Frauen müssen selbst für ihre Verpflegung sorgen und es ist kein Nachtdienst eingerichtet. In Notsituationen kann mit Hilfe eines Notfallknopfes direkt die Polizei alarmiert werden.

2.3. Die Auslastung der Frauenhäuser

Der LRH hat zur Ermittlung der Auslastung der Aufnahmekapazitäten die von den Einrichtungen erstellten und in den Jahresberichten veröffentlichten jährlichen Statistiken herangezogen. Dabei wurden die Anzahl der untergebrachten Frauen (Aufenthalte) sowie die Aufenthaltsdauer im Frauenhaus berücksichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt die Situation im Jahr 2010. Zur Darstellung der längerfristigen Entwicklung sind im Anhang zu diesem Bericht die Zahlen aus den Vorjahren enthalten.

„Tiroler Frauenhaus“	Frauen	Kinder	Summe
Aufenthalte	63	75	138
Aufenthaltstage	2.845	3.084	5.929
durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen	45	41	
Auslastung	97 %	77 %	85 %
„Frauen helfen Frauen“	Frauen	Kinder	Summe
Aufenthalte	25	19	44
Aufenthaltstage	2.368	881	3.249
durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen	95	46	
Auslastung	81 %	24 %	49 %
Frauenhäuser gesamt	Frauen	Kinder	Summe
Aufenthalte	88	94	182
Aufenthaltstage	5.213	3.965	9.178
durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen	59	42	
Auslastung	89 %	52 %	68 %

Tab. 4: Auslastung der Frauenhäuser

Entsprechend dem Charakter der Frauenhäuser als Einrichtungen für akute Notfälle zeigen die längerfristigen Zahlen keine durchgängig kontinuierliche Entwicklung. Im „Tiroler Frauenhaus“ ist allerdings tendenziell eine Steigerung der Anzahl der untergebrachten Frauen und insbesondere der untergebrachten Kinder erkennbar, wobei im Jahr 2010 mit 63 Frauen und 75 Kindern die bisher höchsten Aufenthaltszahlen erreicht wurden. Für „Frauen helfen Frauen“ ergibt sich für das Jahr 2010 durch die zufällig geringe Anzahl an Kindern ein untypisches Bild, was sich auch auf die Gesamtauslastung auswirkt. Im Jahr 2009 waren die Plätze für Kinder zu 78 % ausgelastet, die Gesamtauslastung des Frauenhauses lag bei 77 %, die Gesamtauslastung beider Frauenhäuser bei 83 %.

Im mehrjährigen Durchschnitt wurden trotz gleicher Unterbringungs-kapazität beider Frauenhäuser ca. 70 % der Frauen im „Tiroler Frauenhaus“ aufgenommen, damit korrespondierend weist das „Tiroler Frauenhaus“ eine höhere Auslastung sowie vor allem eine kürzere durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Frauen auf.

individuelle
Aufenthaltsdauer

Die folgende Tabelle, die auf den Durchschnittswerten für die Jahre 2008 - 2010 basiert, zeigt die Unterschiede bezüglich der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Frauen.

Einrichtungen	1 - 14 Tage	14 Tage - 1/2 Jahr	1/2 - 1 Jahr
„Tiroler Frauenhaus“	64 %	24 %	12 %
„Frauen helfen Frauen“	15 %	69 %	16 %

Tab. 5: durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Frauenhäusern

Im „Tiroler Frauenhaus“ bleiben mehr als 60 % der Frauen nur bis zu zwei Wochen. Aufgrund der „Rund um die Uhr Besetzung“ erfüllt das „Tiroler Frauenhaus“ die Funktion einer ersten Anlaufstelle in akuten Gefährdungssituationen, sodass diese kurzfristigen Aufenthalte zum Teil Frauen betreffen, die dann an andere Institutionen oder in andere Bundesländer weitervermittelt werden. Teilweise wird eine kurze Aufenthaltsdauer von ein bis zwei Tagen von Frauen genutzt, um sich zumindest über ihre Möglichkeiten informieren zu können.

Prinzipiell ist die individuelle Aufenthaltsdauer - entsprechend dem jeweiligen Konzeptpapier - im „Tiroler Frauenhaus“ auf ein Jahr und bei „Frauen helfen Frauen“ auf sechs Monate beschränkt, längere Aufenthalte sind nur für begründete Fälle vorgesehen. Eine längerfristige Aufenthaltsdauer ergibt sich vor allem für Frauen, die bis nach ihrer Scheidung im Frauenhaus bleiben.

Für Frauen, die das Ziel verfolgen, in eine eigene Wohnung zu wechseln, sind ihre Einkommenssituation sowie die Organisation einer geeigneten Wohnmöglichkeit entscheidend. Generell gilt, dass die betroffenen Frauen nur über sehr geringe finanzielle Ressourcen verfügen. Die Einrichtungen verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Schwierigkeiten für Migrantinnen, entsprechende Arbeits- und Wohnmöglichkeiten zu finden. Der Anteil der in den Frauenhäusern aufgenommenen Frauen ohne österreichische Staatsbürgerschaft liegt bei über 50 %, wobei Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und sogenanntem Migrationshintergrund in diesem Prozentsatz nicht enthalten sind, da sie in den Statistiken nicht gesondert ausgewiesen werden. In den letzten Jahren zeigt sich eine steigende Tendenz zu längeren Aufenthalten (zwischen einem halben Jahr und einem Jahr), was seitens der Frauenhäuser insbesondere auch mit dem gestiegenen Anteil von Migrantinnen und ihren Problemen erklärt wird.

2.4. Übergangswohnungen

Die Träger der Frauenhäuser verfügen jeweils über drei sogenannte Übergangswohnungen, denen das Konzept zugrunde liegt, dass Frauen (auch mit ihren Kindern) grundsätzlich selbstständig in dieser Wohnung leben und dabei - je nach individuellem Bedarf - von Sozialarbeiterinnen, Psychologinnen oder anderen Fachkräften beraten und unterstützt werden. Die Übergangswohnungen werden von den Vereinen angemietet und in Untermiete an Frauen weitervermietet, die am Wohnungsmarkt zunächst keine Wohnung finden und zudem auch nach dem Auszug aus dem Frauenhaus einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweisen. Die Ziele dieses Konzepts sind die Erlangung von Selbstständigkeit und die Erhaltung der Stabilität sowie schließlich die eigene Anmietung einer Wohnung.

Die Inanspruchnahme der Übergangswohnungen ist grundsätzlich auf ein Jahr beschränkt, wobei die Option der Verlängerung des Untermietvertrags auf ein weiteres Jahr besteht.

Die Auslastung dieser Wohnungen - gemessen an der Zahl der Aufenthaltstage der Frauen - lag im „Tiroler Frauenhaus“ bei 96 % im Jahr 2009 und bei 94 % im Jahr 2010. Die Übergangswohnungen von „Frauen helfen Frauen“ waren in beiden Jahren zu 100 % ausgelastet.

2.5. Beratungstätigkeiten

Auch Frauen, die nicht in einem Frauenhaus untergebracht sind, können „ambulante“ Beratungsleistungen (telefonisch oder in persönlichen Gesprächsterminen) mit dem Schwerpunkt „Gewalt, Interventions- und Hilfsmöglichkeiten“ in Anspruch nehmen. Neben psychosozialer Unterstützung werden auch Beratungen durch eine Anwältin und eine Ärztin angeboten.

Von dieser Beratungstätigkeit ist die „ambulante Nachbetreuung“ zu unterscheiden, bei der Frauen und Kinder, die nach einem Frauenhausaufenthalt oder einem Aufenthalt in einer Übergangswohnung in einer eigenen Wohnung leben, zeitlich begrenzt (ein halbes Jahr mit Verlängerungsoption auf ein Jahr) eine punktuelle psychosoziale Nachbetreuung im Sinne einer Unterstützung bei ihrer Existenzsicherung erhalten.

3. Die Gebarung der Frauenhäuser

3.1. „Tiroler Frauenhaus“

Die folgende Tabelle zeigt die Gebarung des „Tiroler Frauenhauses“ in den Jahren 2009 und 2010 auf der Grundlage der vorgelegten „Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“.

	2009		2010		2009-2010	
	in €	in %	in €	in %	in €	in %
Personalausgaben	426.400	71,6 %	398.600	70,2 %	-27.800	-6,5 %
Sachausgaben	168.800	28,4 %	169.200	29,8 %	400	0,2 %
Summe Ausgaben	595.200	100,0 %	567.800	100,0 %	-27.400	-4,6 %
Summe Einnahmen	575.200		580.400		5.200	0,9 %
Jahresergebnis	-20.000		12.600		32.600	

Tab. 6: Gebarung des „Tiroler Frauenhauses“

Im Jahr 2010 wurde ein wirtschaftlich besseres Ergebnis erzielt, da zum einen die Einnahmen um ca. 1 % gestiegen und zum anderen die Ausgaben um 4,6 % gesunken sind. Entsprechend der vom Verein übermittelten Zusammenstellung der Salden von Konten, Sparbüchern sowie der Bargeldkasse erhöhte sich dadurch das Guthaben des Vereins auf ca. € 27.900,--.

3.1.1. Ausgaben

Ausgaben für
Personal

Wie die oben angeführte Tabelle zeigt, betragen die Ausgaben für das Personal ca. 70 % der Gesamtausgaben, wobei der LRH in dieser Position sowohl die Gehaltskosten für die vom Verein angestellten Dienstnehmerinnen (einschließlich der Ausgaben für ihre Weiterbildung und Supervision) als auch die über Honorarabrechnungen bezahlten Beratungs- und Betreuungsleistungen zusammengefasst hat.

Ausgaben für Personal	2009 in €	2010 in €	2009-2010 in %
Bruttogehälter für Dienstnehmerinnen	405.700	384.000	-5,3 %
Fortbildung, Supervision	8.600	5.400	-37,2 %
Honorare für Betreuungs- und Beratungsleistungen	12.100	9.200	-24,0 %
Summe	426.400	398.600	-6,5 %

Tab. 7: Personalausgaben des „Tiroler Frauenhauses“

Im Jahr 2010 waren beim Verein „Tiroler Frauenhaus“ insgesamt 16 Dienstnehmerinnen beschäftigt, die alle in Teilzeit mit einem Beschäftigungsausmaß zwischen 10 und 30 Wochenstunden arbeiten. In Summe ergeben sich 8,2 Stellen im Sinne von Vollbeschäftigungsäquivalenten. Im Vergleich zu 2009 wurde eine Stelle reduziert, woraus im Wesentlichen die gesunkenen Ausgaben für 2010 resultieren. Die Entlohnung erfolgt bei elf Mitarbeiterinnen nach dem BAGS (Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe) - Kollektivvertrag, bei fünf Mitarbeiterinnen entsprechend den Bezügen von Vertragsbediensteten des Landes.

In Hinblick auf die Höhe der Personalausgaben hat sich der LRH mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit diese den einzelnen Leistungsbereichen des Vereins zugeordnet werden können. Aufgrund der vom Verein vorgelegten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 2010 kann zunächst folgende Übersicht erstellt werden:

Personalausgaben	in €	in %
Leitung, Administration, Öffentlichkeitsarbeit	60.900	16 %
psycho-soziale Beratung und Betreuung	263.200	69 %
Nachtdienst im Frauenhaus	59.900	16 %
Zwischensumme Gehälter	384.000	100 %
Rechtsberatung	3.000	
Dolmetscherinnen	4.600	
Sonstige Honorare	1.600	
Zwischensumme Honorare	9.200	
Weiterbildung und Supervision	5.400	
Gesamtsumme	398.600	

Tab. 8: Zuordnung der Personalausgaben 2010

Personalkapazitäten Detailliertere Informationen über den Einsatz der Personalressourcen wurden vom Verein in Form einer Zuordnung der Mitarbeiterinnen (Anzahl und Beschäftigungsausmaß) zu einzelnen Arbeitsbereichen vorgelegt. Der LRH hat auf dieser Grundlage zur Ermittlung der tatsächlich zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten die sogenannten „Nichtleistungszeiten“ (für Feiertage, Urlaube, Krankenstände) pauschal in Höhe von 15 % des vereinbarten Beschäftigungsausmaßes in Abzug gebracht und folgende Aufteilung der Wochenstunden ermittelt:

Leistungsbereiche des Vereins	Wochenstunden		
Leitung, Administration, Öffentlichkeitsarbeit			43
Betreuung Frauen		134	
psycho-soziale Beratung und Betreuung	130		
Rechtsberatungen, Dolmetscherinnen	4		
Betreuung Kinder		49	
Nachtdienst		74	
Summe Betreuung			257
Gesamtsumme			300

Tab. 9: Personalkapazitäten 2010 in Wochenstunden

Leitung,
Administration und
Öffentlichkeitsarbeit

Seit 2010 liegt die Leitung des Frauenhauses bei nur einer Geschäftsführerin, zuvor waren inhaltliche und wirtschaftliche Leitung getrennt. Zum administrativen Bereich gehört auch eine Sekretärin. Der Aufgabenbereich der Geschäftsführerin umfasst neben den Führungsaufgaben auch Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit.

Psycho-soziale
Beratung und
Betreuung

Im Bereich der psycho-sozialen Beratung und Betreuung, auf den ca. 70 % der Personalausgaben entfallen, sind - ohne Berücksichtigung des Nachtdienstes - sechs Mitarbeiterinnen einschließlich Vertretungspersonal (Sozialarbeiterinnen, Pädagoginnen, eine Psychotherapeutin) sowie die Geschäftsführerin (im Umfang von fünf Wochenstunden) tätig. Zwei weitere Mitarbeiterinnen (Pädagogin, Klinische Psychologin) sind speziell für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen eingesetzt.

Kritik -
Zeitaufwand nicht
zuordenbar

Insgesamt stehen wöchentlich ca. 130 Stunden für den Frauenbereich sowie ca. 49 Stunden für Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Eine exakte Zuordnung des Zeitaufwandes zu den einzelnen Leistungsbereichen:

- Frauenhaus
- Betreutes Wohnen
- ambulante Nachbetreuung sowie
- ambulante Beratungen

wäre nur auf der Grundlage entsprechend genauer Arbeitszeitdokumentationen möglich, die allerdings bis jetzt nicht vorliegen. Daher können ausreichend präzise Kennzahlen wie „Betreuungsaufwand pro Frau und /oder pro Kind“, „Betreuungsaufwand pro Aufenthaltstag“ und damit letztlich „Kosten pro Aufenthaltstag im Frauenhaus“ nicht schlüssig ermittelt werden.

Auf der Basis der dem LRH vom Frauenhaus zur Verfügung gestellten Informationen lassen sich lediglich folgende Feststellungen treffen: Im Frauenhaus, in dem maximal acht Frauen und elf Kinder untergebracht werden können, ist ein Journaldienst mit 78 Stunden pro Woche für den Frauenbereich und 43 Stunden pro Woche für den Kinderbereich eingerichtet. So ist eine Mitarbeiterin des Frauenbereichs grundsätzlich ständig im Frauenhaus anwesend, mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen sind teilweise beide Mitarbeiterinnen gemeinsam befasst. An den Wochenenden ist der Journaldienst nur für insgesamt 15 Stunden „vor Ort“, ansonsten ist eine telefonische Erreichbarkeit gewährleistet.

Dieser Journaldienst wird im Frauenbereich mit ca. 60 % und im Kinder- und Jugendlichenbereich mit ca. 87 % der Personalkapazität des Betreuungspersonals abgedeckt. Die Journaldienstzeiten können allerdings nicht nur der Betreuung der im Frauenhaus aufgenommenen Frauen zugerechnet werden, da während des Journaldienstes auch administrative Tätigkeiten sowie

vor allem Beratungstätigkeiten (Ambulante Beratung und ambulante Nachbetreuung) für Frauen, die nicht im Frauenhaus wohnen, und ein Teil der Betreuungstätigkeiten des „Betreuten Wohnens“ in den Übergangswohnungen stattfinden. Die Mitarbeiterin des Journaldienstes kann auch kurzzeitig das Frauenhaus verlassen, wenn dort keine „Akutsituation“ vorliegt, um beispielsweise Frauen zu Terminen bei Behörden und Gerichten zu begleiten.

Die restlichen Personalkapazitäten im Frauenbereich entfallen zu ca. 14 % (ca. 18 Stunden pro Woche) auf interne Koordinationsbesprechungen und Supervisionen sowie zu ca. 26 % (ca. 34 Stunden pro Woche) auf Tätigkeiten, die nicht im Rahmen des Journaldienstes erledigt werden. Dazu gehören die Begleitung von Frauen zu Behörden und Gerichten, die Beratungs- und Betreuungstätigkeit im Arbeitsbereich „Betreutes Wohnen“ sowie Vernetzungs- und Informationstreffen mit anderen Institutionen. Genauere Daten über den mit diesen Aufgaben verbundenen Zeitaufwand liegen aber nicht vor, sodass eine klare Abgrenzung zwischen den während des Journaldienstes und den darüber hinaus erbrachten Leistungen nicht möglich ist. Zusammenfassend schließt der LRH auf das Bestehen einer gewissen „Personalreserve“, da der Journaldienst im Frauenhaus und damit die zentrale Aufgabe des Vereins mit nur 60 % der für die psycho-soziale Betreuung zur Verfügung stehenden Personalkapazität abgedeckt wird.

Anregung

Wie der LRH bereits ausgeführt hat, sollten einer allfälligen Verlängerung der mit 31.12.2012 befristeten Fördervereinbarung zwischen dem Land Tirol und dem „Tiroler Frauenhaus“ quantifizierte Leistungsdaten (Betreuungsschlüssel) zugrunde gelegt werden. Als Voraussetzung dafür sollte die Tiroler Landesverwaltung vom Verein eine eindeutig nachvollziehbare Zuordnung der Personalressourcen einfordern. In diesem Zusammenhang verweist der LRH auch auf den in Diskussion befindlichen Neubau des Frauenhauses mit zusätzlichen Wohnplätzen und regt an, dass die Tiroler Landesverwaltung abklärt, inwieweit dies mit den vorhandenen personellen Ressourcen abzudecken wäre.

Stellungnahme der Regierung

Der Anregung, im Zuge der Verhandlung über die Verlängerung der Fördervereinbarung einen konkreten Betreuungsschlüssel festzulegen wird grundsätzlich entsprochen. Allerdings wird es aufgrund der Kleinheit der Einrichtungen in der Praxis so sein, dass viele Mitarbeiter immer wieder zu verschiedenen Diensten eingeteilt werden (müssen), sodass ein solcher Schlüssel auch nur eine grobe Vorgabe sein kann, welche im Einzelfall durchbrochen werden kann.

Die Gebarung der Frauenhäuser

Nachtdienst Für den Nachtdienst im Frauenhaus, der jeweils von 20:00-07:00 Uhr dauert, sind sechs Mitarbeiterinnen beschäftigt. Die Personalausgaben dafür werden vom Verein gesondert ausgewiesen und beliefen sich im Jahr 2010 auf ca. € 60.000,--. Der Verein begründet die Notwendigkeit des Nachtdienstes zum einen mit der dadurch gewährleisteten Möglichkeit, dass Frauen auch während der Nacht im Frauenhaus aufgenommen werden können. Wie viele Aufnahmen tatsächlich während der Nachtdienste erfolgt sind, ist allerdings nicht dokumentiert. Zum anderen wird seitens des Vereins auch betont, dass im Hinblick auf die psychische Situation der Frauen, die vielfach einer massiven Gewalt und/oder Bedrohung ausgesetzt waren, eine „Rund um die Uhr“ Betreuung geboten erscheint.

Honorare Die über Honorare abgerechneten Leistungen betreffen Dolmetscherleistungen, ärztliche Beratungen sowie Rechtsberatungen einer Rechtsanwältin im Ausmaß von 80 bis 90 Stunden pro Jahr (zu einem Stundensatz von € 37,--). Da diese Leistungen im Rahmen der Familienberatungsstelle erbracht werden, übernimmt der Bund die Kosten für 48 Stunden pro Jahr.

Sachausgaben Die Sachausgaben im Jahr 2010 in Höhe von € 169.200,-- können wie folgt aufgeschlüsselt werden:

Sachausgaben		in €		in %
Räumlichkeiten			91.480	54 %
	Frauenhaus	47.891		
	Übergangswohnungen	32.852		
	Summe Beherbergung	80.743		
	Stadtbüro	10.737		
Lebenshaltungskosten			48.300	29 %
Sonstige			29.420	17 %
Summe			169.200	100 %

Tab. 10: Sachausgaben 2010

Räumlichkeiten Die Kosten für das Frauenhaus umfassten Miete und Betriebskosten in Höhe von € 35.577,-- sowie Instandhaltungen in Höhe von € 12.314,--. Für die drei Übergangswohnungen sind neben Mieten und Betriebskosten (einschließlich Vertragsgebühren) in Höhe von € 24.594,-- Instandhaltungen von € 8.258,-- angefallen.

Lebenshaltungskosten Die in dieser Position ausgewiesene Summe betraf zu ca. 75 % Lebens-, Putz- und Hygienemittel, was monatlichen Ausgaben von ca. € 3.000,-- entsprach. Bei durchschnittlich 494 Nächtigungen von Frauen und Kindern pro Monat errechnet sich daraus ein Betrag von ca. € 6,-- für jede Nächtigung. Weiters wurden in der Position „Lebenshaltungskosten“ auch Sachaufwendungen für den Kinderbereich sowie Vorschüsse an Frauen ausgewiesen. Unter Zugrundelegung der Gesamtsumme von € 48.300,-- entfällt ein Betrag von ca. € 8,-- auf jede Nächtigung.

sonstige Ausgaben Die sonstigen Ausgaben betrafen neben Versicherungen und Büroaufwand auch die Ausgaben für ein Dienstauto sowie einen Bus, der vor allem für Ausflüge mit Kindern genutzt wird.

3.1.2. Einnahmen

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einnahmen:

Einnahmen	2009		2010	
	in €	in %	in €	in %
Einnahmen von Gebietskörperschaften	472.881	82,5 %	462.031	79,6 %
Bund	82.875		71.100	
Land Tirol	295.980		304.197	
Stadt Innsbruck	94.026		86.734	
Kostenbeiträge	68.847	12,0 %	73.679	12,7 %
Spenden	25.641	4,5 %	41.814	7,2 %
Mitgliedsbeiträge	792	0,1 %	858	0,1 %
Sonstige Einnahmen	4.873	0,9 %	2.019	0,3 %
Summe	573.034	100,0 %	580.401	100,0 %

Tab. 11: Einnahmen des Vereins

Einnahmenstruktur Der Verein wird zu ca. 80 % aus öffentlichen Mitteln finanziert, wobei das Land Tirol in den Jahren 2009 und 2010 ca. 65 % der Gesamtsubventionen geleistet hat. Auch die Kostenbeiträge (Tag-sätze für den Aufenthalt im Frauenhaus und Mietzahlungen für die Übergangswohnungen) werden überwiegend durch die Grund-sicherung und damit aus öffentlichen Geldern bestritten. Als „private“ Mittel spielen die Beiträge der Vereinsmitglieder mit ca. 0,1 % der Gesamteinnahmen keine wirtschaftlich relevante Rolle, die Höhe der Spenden variiert, wobei im Jahr 2010 relativ hohe Spenden lukriert werden konnten.

Die Finanzierungsstruktur stellt sich in mehrfacher Hinsicht als Mischfinanzierung dar: Der Verein wird von verschiedenen Gebietskörperschaften durch „Sockelsubventionen“, „Projektförderungen“ sowie durch die Abgeltung bestimmter konkret nachgewiesener Ausgaben für das „Betreute Wohnen“ finanziert. Dazu kommen Einnahmen aus der Tagsatzfinanzierung für Aufenthalte im Frauenhaus.

Bundesmittel

Der Bund hat den Verein im Jahr 2010 als Familienberatungsstelle mit € 49.500,-, für das Projekt „Migrantinnen im Frauenhaus“ mit € 15.000,- und für die therapeutische Kinderbetreuung mit € 6.600,- (in Summe sohin mit € 71.100,-) gefördert. Der Rückgang der Bundesmittel gegenüber dem Jahr 2009 war durch eine Reduktion der Förderung als Familienberatungsstelle bedingt.

Landesmittel

Das Land Tirol und die Stadt Innsbruck finanzieren den Betrieb des Frauenhauses sowie das „Betreute Wohnen“, wobei die Subventionen für die beiden Leistungsbereiche gesondert beantragt und abgerechnet werden.

Landesmittel	2009 in €	2010 in €
Sockelsubvention für Betrieb Frauenhaus	255.066	260.167
Leistungen für „Betreutes Wohnen“	39.214	44.030
Zwischensumme	294.280	304.197
Sonstige	2.400	
Gesamtsumme	296.680	304.197

Tab. 12: Landesmittel

Sockelsubvention für das Frauenhaus

Die Landesmittel für den Betrieb des Frauenhauses entsprechen ca. 80 % der dafür gewährten Gesamtsubventionen von Land Tirol und Stadt Innsbruck (€ 321.566,- im Jahr 2009 und € 324.167,- im Jahr 2010).

Fördervertrag

In der Fördervereinbarung wurde als Ausgangsbasis für die Subventionshöhe die Förderung des Jahres 2009 und somit der Betrag von € 255.066,- festgelegt. Für die vereinbarte Zeitdauer (1.1.2010 bis 31.12.2012) wurde eine „Grundförderung“ in der Höhe von jeweils 80 % dieses Betrages und somit € 204.053,- fixiert. Entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen kann ein höherer Betrag nur aufgrund eines entsprechend begründeten Antrages sowie nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel geleistet werden.

Der Verein hat im Dezember 2009 einen Antrag auf eine Förderung für 2010 in Höhe von € 266.376,-- gestellt, wobei davon ein Betrag von € 11.300,-- für nicht näher angeführte Investitionen (Möbel, Einrichtungen, Büromaschinen) budgetiert war. Tatsächlich wurde im Jahr 2010 eine Förderung in Höhe von € 260.167,-- und somit ein um ca. 27 % höherer Betrag als vertraglich festgelegt ausbezahlt. Ein „entsprechend begründeter Antrag“ für diese Überschreitung lag allerdings nicht vor, die Entscheidung wurde vom zuständigen Regierungsmitglied getroffen.

Seitens der Abteilung Soziales wurde in diesem Zusammenhang dem LRH gegenüber argumentiert, die vereinbarte „Grundförderung“ sei als Mindestförderung zu verstehen und könne daher auch überschritten werden.

Kritik -
Nichteinhaltung
des Vertrages

Vor allem im Hinblick auf die auch öffentlich geführte Diskussion über mehrjährige Förderverträge kritisiert der LRH diese Vorgangsweise. Zum einen ist die Verwendung nicht eindeutiger Formulierungen und Begriffe zu vermeiden, da mit einem Vertrag eine klare und verbindliche Regelung erreicht werden soll. In diesem Zusammenhang verweist der LRH noch einmal auf die in der Vereinbarung fehlende Quantifizierung der Leistungen des Vereins. Zum anderen wurde durch die Auszahlung einer um ca. 27 % höheren Subventionsleistung ohne entsprechend begründeten Antrag die vertragliche Verbindlichkeit bereits im ersten Jahr nicht eingehalten. Letztlich wird damit der gegenständliche Vertrag ad absurdum geführt.

Stellungnahme
der Regierung

Was die Kritik des Landesrechnungshofes, es werden im Vertrag nicht eindeutige Formulierungen und Begriffe verwendet betrifft, ist anzumerken, dass die Fördervereinbarung der von den Landesdienststellen üblicherweise verwendeten Formulierungen im Zusammenhang mit Fördervergaben entspricht und sowohl mit der Abteilung Justizariat, als auch mit der Abteilung Finanzen akkordiert wurde. Weiters ist zu erwähnen, dass hinsichtlich des Leistungsumfanges und der Qualitätskriterien in der Fördervereinbarung auf das „Konsenspapier - Leistungskatalog und Qualitätsstandards von Opferschutzeinrichtungen für misshandelte Frauen und deren Kinder in Tirol (Frauenhäuser)“ aus dem Jahr 2007 der Arbeitsgruppe Opferschutzeinrichtungen verwiesen wird, welches einen Bestandteil dieser Vereinbarung bildet. In diesem Konsenspapier sind grundsätzlich alle Leistungen und Qualitätsstandards dargestellt, wenngleich diese auch nicht für beide Vereine gleichermaßen gelten.

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, wonach die Fördervereinbarung bereits im ersten Jahr dadurch nicht eingehalten worden sei, dass eine um ca. 27% höhere Subventionsleistung ohne entsprechend begründeten Antrag ausbezahlt worden wäre, ist anzumerken, dass in der Fördervereinbarung lediglich eine Grundförderung in der Höhe von jeweils 80% der Förderung der Jahres 2009 vereinbart wurde, eine Erhöhung dieser Förderung nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages aber als möglich vorgesehen war. Die Auszahlung eines höheren Förderungsbetrages war somit durchaus zulässig. Im Ansuchen ist die Begründung der tatsächlich ausbezahlten Förderungshöhe dadurch impliziert, dass die Abrechnungen der Vorjahre als Abrechnungsbasis belegt wurden. Damit ist für den besagten Zeitraum von einer tatsächlichen Erhöhung der Subvention um weniger als 2% auszugehen. In Zukunft kann allerdings auf eine gesonderte Begründung Bedacht genommen werden.

Kostenbeiträge

Das „Tiroler Frauenhaus“ hat in den Jahren 2009 und 2010 für den Aufenthalt im Frauenhaus einen täglichen Kostenbeitrag (Tagsatz) in Höhe von € 17,00 pro Frau und € 10,80 pro Kind verrechnet. Entsprechend der Anzahl der Nächtigungen würden sich im Jahr 2010 Einnahmen in Höhe von rd. € 81.700,- ergeben, tatsächlich wurden nur rd. € 51.700,- vereinnahmt, ca. 60 % davon (rd. € 31.000,-) aus Mitteln der Grundsicherung. Der „Fehlbetrag“ betrifft Frauen, die keinen Anspruch auf Grundsicherung haben.

Eine schlüssige Kalkulation für die Höhe des Tagsatzes konnte das „Tiroler Frauenhaus“ nicht vorlegen. Der Betrag werde laut Information des „Tiroler Frauenhauses“ auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben für die Lebenshaltungskosten kalkuliert, die Kosten für die Unterkunft (Miete und Betriebskosten des Frauenhauses) seien darin nicht enthalten. Wie der LRH festgestellt hat, liegt die Höhe des Tagsatzes allerdings deutlich über dem Betrag von ca. € 6,-, der sich aus der Jahresabrechnung des Vereins für die durchschnittlichen täglichen Lebenshaltungskosten errechnet hat, sodass damit auch andere Leistungen abgegolten wurden.

Finanzierung „Betreutes Wohnen“

Zusätzlich zur Subventionierung für den Betrieb des Frauenhauses wird vom Land Tirol und der Stadt Innsbruck das „Betreute Wohnen“ in den drei Übergangswohnungen des Vereins durch pauschale Subventionen sowie die sogenannten „Wohnstartmittel“ finanziert.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die dafür aufgewendeten Landesmittel:

Betreutes Wohnen	2009 in €	2010 in €
Subventionen	36.786	37.522
Wohnstartmittel	2.428	6.508
Summe	39.214	44.030

Tab. 13: Landesmittel für „Betreutes Wohnen“

Subventionen

Mit den Subventionen sollen die Personalkosten für die Betreuung der Frauen und Kinder in den Übergangswohnungen, in denen bei Vollausslastung insgesamt drei Frauen mit maximal acht Kindern wohnen können, abgedeckt werden. Der Gesamtbetrag (ca. € 55.000,-- im Jahr 2009 und ca. € 56.000,-- im Jahr 2010) wird zu 2/3 vom Land Tirol und zu 1/3 von der Stadt Innsbruck übernommen. Den Subventionsanträgen des Vereins sind der kalkulierte Jahresgehalt einer vollbeschäftigten Sozialarbeiterin plus 24 % dieses Betrages für Urlaubs- und Krankenvertretungen sowie ein anteiliger „Overhead“ von ca. 10 % der Gehaltskosten (für Fortbildung, Supervision, Lohnverrechnung, Versicherung, Bürokosten, Fahrtspesen) zugrunde gelegt.

Wie der LRH bereits in Zusammenhang mit den Personalkosten für den Betrieb des Frauenhauses dargestellt hat, sind die für die unterschiedlichen Arbeitsbereiche des Vereins und damit auch für das „Betreute Wohnen“ tatsächlich aufgewendeten Personalressourcen jedoch nicht dokumentiert. Nach Angaben des Vereins wird die für das „Betreute Wohnen“ subventionierte Betreuungskapazität von durchgängig 40 Wochenstunden zu ca. 50 % für die „ambulante Nachbetreuung“ von Frauen und Kindern in deren eigenen Wohnungen (im Jahr 2010 betraf dies 16 Frauen und 26 Kinder) und somit nicht für das sogenannte „Betreute Wohnen“ aufgewendet. Dies ist dem jährlichen Subventionsantrag allerdings nicht zu entnehmen.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher, die Subventionierung der Personalausgaben für das „Betreute Wohnen“ auf die zusätzlich erforderlichen und dem betreuten Personenkreis nachvollziehbar zugeordneten Personalressourcen zu beschränken.

Die Gebarung der Frauenhäuser

Stellungnahme der Regierung	Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Subventionierung der Personalausgaben für das "Betreute Wohnen" auf die zusätzlich erforderlichen und dem betreuten Personenkreis nachvollziehbar zugeordneten Personalressourcen zu beschränken, kann zugestimmt werden. Auch aus fachlicher Sicht ist dies eine Voraussetzung zur Erzielung einer Kostentransparenz.
Mieten	Die für die Übergangswohnungen anfallenden Miet- und Betriebskosten sind aus Sicht des Vereins „Durchläuferpositionen“, da der Verein die Mietzahlungen von den Untermieterinnen (über Grundversicherung, Wohnbeihilfe, etc.) erhält und diese an die Vermieter weiterleitet. Die Mieteinnahmen des Vereins betragen im Jahr 2010 rd. € 22.000,--, die Höhe der Monatsmieten einschließlich der Betriebskosten belief sich auf durchschnittlich € 631,--.
Wohnstartmittel	Neben Miete und Betriebskosten fallen weitere Kosten für Vertragserrichtungen, Investitionen in die Wohnungen (Einrichtungsgegenstände, Hausrat) und für Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten an, die nach Vorlage der Rechnungsbelege über die sogenannten Wohnstartmittel (zu 7/10 vom Land Tirol und zu 3/10 von der Stadt Innsbruck) abgedeckt werden. Die Abwicklung erfolgt entsprechend den Richtlinien der Abteilung Soziales für die Finanzierung von Wohnstartmitteln.

3.2. „Frauen helfen Frauen“

Die folgende Tabelle zeigt die Gebarung von „Frauen helfen Frauen“ in den Jahren 2009 und 2010 auf der Grundlage der von einem Steuerberater erstellten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

	2009		2010		2009-2010	
	in €	in %	in €	in %	in €	in %
Personalausgaben	232.994	71,0 %	233.342	72,4 %	348	0,1 %
Sachausgaben	95.373	29,0 %	89.148	27,6 %	-6.225	-6,5 %
Summe Aufwendungen	328.367	100,0 %	322.490	100,0 %	-5.877	-1,8 %
Summe Einnahmen	326.652		310.550		-16.102	-4,9 %
Jahresergebnis	-1.715		-11.940		-10.225	

Tab. 14: Gebarung von „Frauen helfen Frauen“

Das im Jahr 2010 wirtschaftlich schlechtere Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus den gesunkenen Mieterträgen. Zur Vermögenssituation des Vereins und damit zur Frage, inwieweit dieser Fehlbetrag durch Rücklagen gedeckt ist, können keine Aussagen getroffen werden, da die vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung keine vollständige Vermögensübersicht (Bankkonten, Sparbücher) enthält. Ausgewiesen sind lediglich Wertpapiere mit einem Buchwert von ca. € 49.000,--.

Kritik -
unvollständiger
Verwendungs-
nachweis

In diesem Zusammenhang kritisiert der LRH, dass die vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung keine vollständige Vermögensübersicht enthält.

3.2.1. Ausgaben

Personalausgaben

Ebenso wie im „Tiroler Frauenhaus“ betreffen auch bei „Frauen helfen Frauen“ ca. 70 % der Gesamtausgaben das Personal im Sinne der Ausgaben für Dienstnehmerinnen (einschließlich Weiterbildungs- und Supervisionskosten) sowie Honorare für Beratungsleistungen.

Im Verein sind sieben teilzeitbeschäftigte Dienstnehmerinnen (Entlohnung nach BAGS) und drei freie Dienstnehmerinnen (im Wesentlichen Sozialarbeiterinnen, Psychologinnen, Pädagoginnen, Lebens- und Sozialberaterinnen) tätig. Der Verein hat keine Geschäftsführerin bestellt, die Leitung des Frauenhauses wird von einer Juristin (mit einer Zusatzausbildung als Mediatorin) wahrgenommen. Weiters besteht eine regelmäßige Zusammenarbeit mit einer Juristin sowie einer Therapeutin auf der Basis von Honorarabrechnungen.

Kritik -
intransparente
Buchführung

Die Ausgaben für das Personal sind in der vorgelegten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung allerdings nicht transparent dargestellt, da die Ausgabenposition „Personalaufwand“ nicht die vollständigen Gehaltsausgaben für die Dienstnehmerinnen des Vereins umfasst, sondern diese zum Teil in der Position „psychologische Betreuung und sonstige Beratung“ gemeinsam mit den Ausgaben für die beiden Honorarkräfte ausgewiesen sind.

Die vom Verein zur Verfügung gestellten Unterlagen ermöglichen folgende Zuordnung der Personalausgaben für 2010, wobei die „Ambulante Familienbetreuung“ als ein eigener Aufgabenbereich mit spezieller Finanzierung gesondert ausgewiesen wird.

Leistungsbereiche des Vereins	Personalausgaben in €	in %
Verwaltung	22.000	12 %
Frauenhaus und Übergangswohnungen	103.600	56 %
Beratungen	59.600	32 %
Zwischensumme	185.200	100 %
Ambulante Familienbetreuung	48.100	
Gesamtsumme	233.300	

Tab. 15: Zuordnung Personalausgaben 2010

Eine Aufteilung der Personalausgaben zwischen dem Frauenhaus und den Übergangswohnungen liegt nicht vor. Im Gegensatz zum „Tiroler Frauenhaus“ werden die Übergangswohnungen nicht im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ finanziert, sodass der Verein dafür auch keinen gesonderten Antrag mit Angabe des dafür eingesetzten Personals zu stellen hat.

Ebenso wie beim „Tiroler Frauenhaus“ gibt es keinen standardisierten Betreuungsschlüssel, auch bei „Frauen helfen Frauen“ ist die Ermittlung von Kennzahlen, insbesondere der „Kosten pro Aufenthaltstag im Frauenhaus“ nicht schlüssig möglich.

Der Verein „Frauen helfen Frauen“ hat weitere Informationen über die Personalstruktur für das Jahr 2010 in Form einer „geschätzten“ prozentuellen Zuteilung der Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen zu einzelnen Arbeitsbereichen zur Verfügung gestellt. Nach Abzug der sogenannten „Nichtleistungszeiten“ (pauschal in Höhe von 15 % des vereinbarten Beschäftigungsausmaßes) ergeben sich folgende Personalkapazitäten:

Leistungsbereiche des Vereins	Wochenstunden	in %
Verwaltung	15	15 %
Journaldienst im Frauenhaus	50	49 %
Beratung und Betreuung	38	37 %
Zwischensumme	103	100 %
Ambulante Familienbetreuung	20	
Gesamtsumme	123	

Tab. 16: Personalkapazitäten 2010 in Wochenstunden

Beratungszentrum Das „Frauzentrum“, das sich nicht im Frauenhaus befindet, dient als Beratungszentrum und damit auch als erste Anlaufstelle für Frauen und Mädchen und ist 20 Stunden pro Woche geöffnet. Weiters werden regelmäßig Beratungen im Sozialsprengel Telfs im Ausmaß von durchschnittlich 4,5 Wochenstunden durchgeführt.

Frauenhaus Der Journaldienst im Frauenhaus von insgesamt 50 Wochenstunden umfasst von Montag bis Samstag jeweils zwischen vier bis sechs Stunden am Vormittag sowie von Montag bis Freitag zwischen drei bis fünf Stunden am Nachmittag. Weitere Beratungen (z.B. Schuldnerberatung) für Frauen, die im Frauenhaus wohnen, finden im Frauzentrum statt, sodass der Beratungsaufwand für den Bereich „Frauen im Frauenhaus“ nicht zur Gänze vom Journaldienst abgedeckt wird.

Ambulante Familienbetreuung Der Verein „Frauen helfen Frauen“ ist auch in der so genannten „ambulanten Familienbetreuung“ im Sinne der Unterstützung der Erziehung nach dem Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz tätig. Diese erfolgt im Auftrag der für die Jugendwohlfahrt zuständigen Behörden (Bezirkshauptmannschaft Innsbruck sowie Stadtmagistrat Innsbruck). Als Grundlage werden Auftrag und Ziele zwischen den zuständigen SozialarbeiterInnen und den Mitarbeiterinnen des Vereins vereinbart, die Abrechnung mit dem Land Tirol basiert auf dem von der Abteilung Jugendwohlfahrt des Amtes der Tiroler Landesregierung festgelegten Honorarsatz (seit 1.10. 2009 € 45,-- pro Stunde). In den Jahren 2009 und 2010 hat der Verein jeweils vier Aufträge vom Land Tirol sowie neun bzw. 15 Aufträge von der Stadt Innsbruck erhalten.

Sachausgaben Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die Sachausgaben des Vereins im Jahr 2010:

Sachausgaben		in €	in €
Räumlichkeiten			60.498
	Frauenhaus	24.272	
	Übergangswohnungen	16.583	
	Summe Beherbergung	40.855	
	Frauzentrum - Stadtbüro	19.643	
Sonstige			28.650
Summe			89.148

Tab. 17: Sachausgaben 2010

Bei den Ausgaben für das Frauenhaus und die Übergangswohnungen ist festzustellen, dass im Jahr 2010 mit insgesamt ca. € 4.500,- relativ geringe Instandhaltungskosten angefallen sind; im Jahr 2009 beliefen sie sich auf ca. € 14.000,-. Die sonstigen Ausgaben betrafen neben dem Büroaufwand sowie Versicherungen und Spesen die Sachausgaben für die Ambulante Familienbetreuung (€ 2.900,-) sowie die AfA (Abschreibung für Abnutzung) (€ 4.000,-)

3.2.2. Einnahmen

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einnahmen des Vereins:

	2009		2010			
	in €	in %	in €	in %		
Einnahmen von Gebietskörperschaften		235.741	72,2 %		235.696	75,9 %
Bund	10.000			10.000		
Land Tirol	139.090			136.721		
Stadt Innsbruck	86.651			88.975		
Spenden		6.319	1,9 %		12.042	3,9 %
Mieteinnahmen/Tagsätze		82.147	25,1 %		60.105	19,4 %
Sonstige Einnahmen		2.445	0,7 %		2.707	0,9 %
Summe		326.652	100,0 %		310.550	100,0 %

Tab. 18: Einnahmen des Vereins

Auch die Finanzierungsstruktur von „Frauen helfen Frauen“ stellt sich als eine Mischfinanzierung aus Subventionsleistungen unterschiedlicher Gebietskörperschaften und einer Tagsatzfinanzierung dar. Der Bund subventioniert Beratungsleistungen, das Land Tirol und die Stadt Innsbruck finanzieren (in einer Relation von ca. 70 % zu 30 %) den Betrieb des Frauenhauses sowie die Übergangswohnungen.

Finanzierung durch das Land Tirol

Der Verein erhält eine jährliche Subventionszahlung durch die Abteilung Soziales, wobei die Übergangswohnungen nicht gesondert finanziert werden. Die Abgeltung für die Beratungs- und Betreuungsleistungen im Rahmen der Ambulanten Familienbetreuung erfolgen durch die Jugendwohlfahrt (Land Tirol und Stadt Innsbruck) und sind unabhängig vom Betrieb des Frauenhauses und der Übergangswohnungen zu sehen.

Landesmittel	2009 in €		2010 in €	
		139.090		136.721
Abteilung Soziales: Sockelsubvention	121.850		122.400	
Jugendwohlfahrt: Ambulante Familienbetreuung	17.240		14.321	

Tab. 19: Landesmittel

Mieteinnahmen

Die Position „Mieteinnahmen“ umfasst die Mieteinnahmen aus den Übergangswohnungen sowie die Kostenbeiträge für die Aufenthalte im Frauenhaus. Überwiegend werden diese aus Mitteln der Grundversicherung bestritten. Laut Auskunft des Vereins betragen die für Unterkunft und Beratung verrechneten Tagsätze im Jahr 2010 € 18,20 pro Frau und € 10,90 pro Kind, wobei eine detaillierte Kalkulation nicht vorliegt. Der Rückgang der Einnahmen aus den Kostenbeiträgen im Jahr 2010 gegenüber 2009 resultiert aus der geringeren Anzahl von Kindern im Frauenhaus.

4. Die beiden Frauenhäuser im Vergleich

Wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, kann ein unmittelbarer Vergleich der Ausgaben der beiden Einrichtungen im Sinne von „Kosten pro Aufenthaltstag im Frauenhaus“ und „Kosten für die Betreuung der Frauen in den Übergangswohnungen“ mangels Zuordenbarkeit der personellen Ressourcen nicht gezogen werden. Der LRH hat daher auf der Grundlage der vorhandenen Daten folgende vergleichende Feststellungen getroffen:

Personalausgaben

Eine Gegenüberstellung der Personalausgaben sowie der Personalkapazitäten (Wochenstunden) der beiden Einrichtungen zeigt für das Jahr 2010 folgendes Bild:

Die beiden Frauenhäuser im Vergleich

Leistungsbereiche	„Tiroler Frauenhaus“		„Frauen helfen Frauen“	
	Ausgaben in €	Stunden	Ausgaben in €	Stunden
Administration, Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit	60.900	43	22.000	15
Beratung und Betreuung von Frauen und Kindern	277.800	183	163.200	88
Zwischensumme	338.700	226	185.200	103
Nachtdienst	59.900	74		
Ambulante Familienbetreuung			48.100	20
Gesamtsumme	398.600	300	233.300	123

Tab. 20: Vergleich der Personalressourcen 2010

In Summe lagen die Personalausgaben des „Tiroler Frauenhauses“ um € 165.300,- und somit ca. 70 % über denen von „Frauen helfen Frauen“. Im Einzelnen lassen sich folgende Unterschiede feststellen:

Der bei „Frauen helfen Frauen“ deutlich geringere Ressourceneinsatz für Administration und Öffentlichkeitsarbeit resultiert aus der ehrenamtlichen Tätigkeit der Vereinsvorständin in diesem Bereich.

Im Beratungs- und Betreuungsbereich steht dem Tages-Journaldienst im Frauenhaus des „Tiroler Frauenhauses“ von insgesamt 121 Wochenstunden (78 Stunden für den Frauenbereich plus 43 Stunden für den Kinderbereich) ein Stundenausmaß von 50 Wochenstunden bei „Frauen helfen Frauen“ gegenüber. Auch wenn diese Daten - wie im Bericht bereits dargestellt - hinsichtlich der exakten Zuordenbarkeit mit „Unschärfen“ behaftet sind, steht fest, dass die Betreuungsintensität im „Tiroler Frauenhaus“ höher ist. Wie bereits dargestellt, erfüllt das „Tiroler Frauenhaus“ durch die „Rund um die Uhr Besetzung“ die Funktion einer ersten Anlaufstelle und wird nach eigenen Angaben von der Polizei oder dem Gewaltschutzzentrum in Fällen einer besonders hohen Gefährdung von Frauen auch in Zusammenhang mit Zwangsprostitution, organisiertem Verbrechen, Frauen- und Mädchenhandel sowie Zwangsheirat kontaktiert. Auch die höhere Anzahl an Migrantinnen bedingt einen Betreuungsmehraufwand. Letztlich kann aber die Frage, ob das umfassendere Betreuungskonzept zu „besseren Ergebnissen“ führt, aus der Sicht des LRH nicht beantwortet werden.

Sachausgaben Auch die Sachausgaben des „Tiroler Frauenhauses“ sind generell höher als die von „Frauen helfen Frauen“, wobei im Jahr 2010 die Differenz rd. € 80.000,- und somit 90 % betrug. Eine wesentliche Ursache dafür ist die höhere Miete für das Frauenhaus (€ 21.500,- gegenüber € 6.800,-). Zudem fallen bei „Frauen helfen Frauen“ keine Lebenshaltungskosten an (in Höhe von € 48.300,- im Jahr 2010 im „Tiroler Frauenhaus“), da sich die Frauen selbst versorgen müssen und der Verein lediglich Lebensmittelgutscheine in geringerem Umfang (2009 und 2010 durchschnittlich € 800,-) zur Verfügung stellt.

Finanzierungsstruktur Die folgende Tabelle zeigt die Finanzierungsstruktur der beiden Vereine:

Einnahmen	„Tiroler Frauenhaus“	„Frauen helfen Frauen“	Differenz
	in €	in €	in €
Bundesmittel	71.100	10.000	61.100
Landesmittel	304.197	136.721	167.476
Subventionen der Stadt Innsbruck	86.734	88.975	-2.241
Summe Subventionen	462.031	235.696	226.335
Sonstige Einnahmen	118.370	74.854	43.516
Gesamteinnahmen	580.401	310.550	269.851

Tab. 21: Vergleich der Finanzierungsstruktur 2010

Lediglich die Stadt Innsbruck subventioniert die beiden Einrichtungen in vergleichbarer Höhe. Das um ca. 87 % höhere Budget des „Tiroler Frauenhauses“ wird durch höhere Bundes- und Landesmittel finanziert.

5. Das „Frauzentrum Osttirol“

5.1. Leistungsangebote

Überblick Der Verein „Frauzentrum Osttirol“ bietet seit 25 Jahren in der Beratungsstelle in Lienz entsprechend den Vereinsstatuten „frauen- und mädchenorientierte Beratung sowie Anregungen zu dem Zweck, die individuellen Gestaltungskompetenzen der Betroffenen und Interessierten zu erweitern, um selbstbestimmt und selbstverantwortlich handeln zu können.“ Der Verein ist zudem Anlaufstelle als Opferschutzeinrichtung für Frauen und deren Kindern in Gewaltsituationen. Der Vereinszweck soll neben Beratungsarbeit auch

durch Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen erreicht werden.

Beratungsstelle	Die Beratungsstelle ist zwölf Stunden pro Woche (Montag bis Freitag von 10:00-12:00 Uhr und Mittwoch von 16:00-18:00 Uhr) geöffnet. Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen sind die monatlichen „Frauentreffs“, der „Kontaktkaffee“ für ältere Frauen sowie Workshops für Mädchen. Neben einer breiten Palette von Beratungsthemen (Lebenskrisen, Partnerschaftskonflikte, wirtschaftliche und soziale Probleme) besteht die Tätigkeit des Vereins zu ca. 50 % aus Opferschutzarbeit.
Übergangswohnung	Zur Opferschutzarbeit gehört auch die Möglichkeit, von Gewalt bedrohte Frauen und ihre Kinder in der vom Verein angemieteten Übergangswohnung für begrenzte Zeit unterbringen zu können. In der bis 2008 zur Verfügung stehenden Wohnung war grundsätzlich nur Platz für eine Frau, vorübergehend konnte eine zweite Frau aufgenommen werden. Die seit Frühjahr 2009 angemietete größere Übergangswohnung bietet Platz für zwei Frauen und maximal sechs Kinder.
Auslastung	Diese Wohnung war im Jahr 2009 von April bis Dezember belegt (insgesamt vier Frauen und fünf Kinder) und mit 547 Nächtingungen von Frauen zu 65 % ausgelastet. Im Jahr 2010 waren insgesamt sieben Frauen und zwölf Kinder untergebracht, die Auslastung stieg mit 730 Nächtingungen von Frauen auf 70 %.

5.2. Gebarung

Kritik - Qualität der Jahresabschlüsse	Die dem Land Tirol übermittelten „Jahresabschlüsse“ entsprechen nicht den Rechnungslegungsvorschriften. Der Zusammenstellung von „Einnahmen - und Ausgabenkategorien“ wird auch eine detaillierte „Jahreszusammenstellung“ der Einnahmen und Ausgaben beigelegt, wobei in den Jahren 2008 und 2010 die Summen nicht übereinstimmten; zudem werden teilweise Einnahmen und Ausgaben saldiert. Auch die Zusammenstellung der Salden von Konten, Sparbüchern sowie der Bargeldkasse ist unübersichtlich.
--	---

Die folgende Darstellung der Gebarung des Vereins ist daher mit Unschärfen belastet.

Einnahmenstruktur Der Verein wird zu ca. 95 % durch Subventionen finanziert. Die Subventionsleistungen wurden 2010 zu 58 % vom Land Tirol, zu 35 % vom Bund und zu 7 % von der Stadtgemeinde Lienz erbracht.

Einnahmen		2008 in €	2009 in €	2010 in €
Subventionen	Land Tirol - JUFF	9.000	9.000	9.900
	Land Tirol - Abt. Soziales	46.000	62.973	56.100
	Summe Land Tirol	55.000	71.973	66.000
	Bund	35.000	40.000	40.000
	Stadtgemeinde Lienz	5.000	8.000	8.000
	Marktgemeinde Matrei		150	
Summe Subventionen		95.000	120.123	114.000
Mitgliedsbeiträge		540	1.295	631
Spenden		5.571	4.944	3.144
Zinsen		555	1.385	69
Mieterträge		150	1.450	2.634
Sonstige Einnahmen		1.011	5.046	1.900
Gesamtsumme		102.827	134.243	122.378

Tab. 22: Einnahmen

Ausgabenstruktur Die folgende Tabelle zeigt die Ausgabenverteilung des Vereins von ca. 75 % Personalausgaben zu ca. 25 % Sachausgaben. In den Jahren 2008 und 2010 überstiegen die Ausgaben die Einnahmen, die Jahresfehlbeträge konnten aber durch vorhandene Guthaben abgedeckt werden.

	2008 in €	2009 in €	2010 in €
Personalausgaben	87.056	86.680	100.030
Sachausgaben	28.578	44.447	31.355
Summe	115.634	131.127	131.385

Tab. 23: Ausgaben

Sachausgaben Die höheren Sachausgaben im Jahr 2009 resultieren aus den Kosten für die Auflösung der alten Übergangswohnung sowie für die Einrichtung der neu angemieteten Wohnung in Höhe von ca. € 10.700,--. Das Land Tirol hat dazu eine Sondersubvention von ca. € 8.000,-- geleistet.

Die Sachausgaben für die Übergangswohnung umfassten Miete, Betriebskosten und Instandhaltungen und betragen im Jahr 2010 ca. € 10.700,--.

Kostenbeiträge Für die „neue“ Wohnung werden je nach Größe der zur Verfügung gestellten Wohneinheit monatliche Kostenbeiträge von € 140,-- oder € 160,-- berechnet. Allfällige Leistungen aus der Grundsicherung werden nicht an den Verein, sondern direkt an die betroffenen Frauen übermittelt.

Personalausgaben Die Geschäftsführerin und zwei weitere Mitarbeiterinnen (Sozialarbeiterin, Pädagogin) sind beim Verein mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 63 Wochenstunden angestellt, eine Juristin ist geringfügig beschäftigt. Im Herbst 2010 wurde das Beschäftigungsausmaß einer Mitarbeiterin vorübergehend um fünf Wochenstunden erhöht, was zur Steigerung der Personalausgaben gegenüber dem Vorjahr geführt hat.

Kritik - intransparente Kostenstruktur Auf der Grundlage der vorhandenen Verwendungsnachweise ist eine Zuordnung der Personalressourcen auf die unterschiedlichen Arbeitsbereiche des Vereins und damit insbesondere auf die Kosten für die Betreuung der Frauen in der Übergangswohnung nicht möglich. Der Verein hat im Zuge der von der Abteilung Soziales durchgeführten Umfrage im Jahr 2010 auch angegeben, dass es dafür keinen Betreuungsschlüssel gibt.

Subventionierung Abteilung JUFF Die Subventionsleistungen durch die Abteilung JUFF betreffen nicht einzelne konkrete Projekte, sondern werden - entsprechend den Verwendungsnachweisen - im Wesentlichen zur Abdeckung der laufenden Kosten verwendet. So betraf der Verwendungsnachweis für das Jahr 2010 zu ca. 70 % des Subventionsbetrages Personalauswendungen (Gehälter, Reisekosten für die Teilnahme an Vernetzungstreffen und Fortbildungen, Supervisionskosten), der Restbetrag wurde durch die Kosten für die Anschaffung von Literatur, sowie die Erstellung des Tätigkeitsberichtes belegt.

6. „Evita“

6.1. Leistungsangebote

Überblick Der Verein „Evita“ betreibt seit November 2000 in Kufstein eine Beratungsstelle mit dem Zweck der „Information, Beratung, Begleitung und Betreuung von Frauen und Mädchen in verschiedenen Konfliktbereichen.“ Ziel ist auch, der Gewalt gegen Frauen und

Mädchen entgegenzuwirken. Neben der Beratungsstelle soll der Vereinszweck durch frauen- und mädchenspezifische Veranstaltungen, Seminare, Vorträge sowie die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen erreicht werden.

Beratungsstelle
Kufstein

Die Beratungsstelle ist 20 Stunden pro Woche (Montag bis Freitag von 08:00-12:00 Uhr) geöffnet, Nachmittags- und Abendtermine sowie Rechtsberatungstermine finden nach Vereinbarung statt. Die Beratungsleistungen umfassen neben psychologischen und psychosozialen Beratungen zu den unterschiedlichsten Problemlagen auch die Begleitung zu Behörden und Gerichten.

Außenstelle

Von Juli 2009 bis Ende März 2010 hat der Verein eine „Außenstelle“ in St. Johann in Tirol eröffnet und dort an zwei Tagen pro Woche Beratungen angeboten.

Frauennotwohnung

Um auch im Tiroler Unterland eine Opferschutzeinrichtung für Frauen zu schaffen, hat der Verein im Herbst 2008 in Kufstein eine Wohnung zum Schutz und zur Sicherheit für von Gewalt bedrohte Frauen angemietet. Die Wohnung bietet Platz für zwei Frauen und deren Kinder, wobei vorübergehend (bis maximal zehn Tage) eine zusätzliche „Krisenunterkunft“ zur Verfügung gestellt werden kann. Während der Dauer des Aufenthaltes und im Rahmen einer allfälligen Nachbetreuung werden die Frauen unterstützt. Im Vordergrund steht das Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ mit dem Ziel, dass die betreuten Frauen nach Ablauf von sechs Monaten ein selbstständiges Leben führen können.

Auslastung

Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, muss die Auslastung der Wohnung - gemessen an der Anzahl der Nächtigungen von Frauen - als gering bewertet werden - sie ist von 55 % im Jahr 2009 nur unwesentlich auf 60 % im Jahr 2010 gestiegen. Die Anzahl der Nächtigungen von Frauen plus Kindern ist von 1.133 im Jahr 2009 auf 836 im Jahr 2010 gesunken. In beiden Jahren sind insgesamt zwei Frauen länger als die im Konzept vorgesehenen sechs Monate in der Wohnung geblieben.

Auslastungsparameter	2009	2010
Anzahl der Frauen	26	18
Anzahl der Nächtigungen	403	437
durchschnittliche monatliche Nächtigungen	34	36
Auslastung	55 %	60 %

Tab. 24: Auslastung Frauennotwohnung

6.2. Gebarung

Einnahmenstruktur

Der Verein „Evita“ wurde bis einschließlich 2007 überwiegend durch Bundesmittel subventioniert, das Land Tirol hat durch die Abteilung JUFF einen jährlichen Subventionsbeitrag für Vernetzungs- und Präventionsarbeit geleistet. Im Jahr 2007 betrug das Budget des Vereins ca. € 65.000,--, die Landessubvention belief sich auf € 10.000,--.

Seit 2008 wird die Frauennotwohnung durch das Land Tirol (Abteilung Soziales) mit einem jährlichen Betrag von € 46.000,-- und durch die Stadtgemeinde Kufstein mit jährlich € 6.000,-- subventioniert.

Damit ergibt sich folgende Finanzierungsstruktur:

Einnahmen		2008 in €	2009 in €	2010 in €
Subventionen	Land Tirol - für Öffentlichkeitsarbeit	11.000	11.000	12.100
	Land Tirol - für Frauennotwohnung	46.000	46.000	46.000
	Land Tirol - für 2. Frauenwohnung			7.000
	Summe Landesmittel	57.000	57.000	65.100
	Bundesmittel	44.521	43.547	44.004
	Stadtgemeinde Kufstein	6.000	6.000	6.000
	Gemeinde Jochberg		6.000	
Summe Subventionen		107.521	112.547	115.104
Mitgliedsbeiträge			410	460
Spenden		10.945	27.650	12.076
sonst. betriebliche Erträge		575	995	650
Mieteinnahmen Frauenwohnung		1.177	2.066	2.896
Mieterträge Büro		2.420		
Gesamtsumme		122.638	143.668	131.186

Tab. 25: Einnahmenstruktur

Der Verein wird zu ca. 88 % durch Subventionen finanziert, wobei im Jahr 2009 dieser Anteil als Folge einer hohen privaten Spende ausnahmsweise geringer war. Das Land Tirol leistet ca. 53 % der Gesamtsbventionen.

Ausgabenstruktur

Die seit 2008 von einem Steuerberater erstellten Jahresabschlüsse ermöglichen die Darstellung der Ausgabenstruktur gegliedert nach Personalausgaben (ca. 75 %) und Sachausgaben (ca. 25 %).

	2008 in €	2009 in €	2010 in €
Personalausgaben	70.000	103.000	110.000
Sachausgaben	23.000	32.000	31.000
Summe	93.000	135.000	141.000

Tab. 26: Ausgabenstruktur

Auch beim Verein „Evita“ ist aufgrund der vorhandenen Unterlagen einschließlich der vorgelegten Verwendungsnachweise eine Aufteilung der Personalressourcen auf die unterschiedlichen Arbeitsbereiche (Beratungen, Projektarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Frauennotwohnung) nur sehr eingeschränkt möglich.

Frauennotwohnung

In Zusammenhang mit der Ermittlung der Kosten für die Frauennotwohnung, die im Wesentlichen vom Land Tirol finanziert wird, hat der LRH festgestellt, dass der erstmaligen Subventionsleistung des Landes im Jahr 2008 keine schlüssige Kostenkalkulation (Sachaufwand und Betreuungsaufwand) zugrunde gelegt wurde. Die Höhe der Förderung orientierte sich vielmehr an der Jahressubvention für das „Frauenzentrum Osttirol“ für 2008 in Höhe von € 46.000,--. Der Verein „Evita“ hat daher im Jahr 2008 ebenfalls diesen Betrag erhalten, die Wohnung wurde allerdings erst im August 2008 in Betrieb genommen.

Um einen Überblick über die jährlichen Kosten zu erhalten, bezieht sich der LRH im Folgenden auf die vom Verein jährlich der Abteilung Soziales vorgelegten Unterlagen für 2009 und 2010 (Jahresberichte mit Statistiken, Jahresabschlüsse und Verwendungsnachweise).

Sachausgaben für Frauennotwohnung

Da die Wohnung von der Stadtgemeinde Kufstein als Vermieterin in Form eines Prekariums zur Verfügung gestellt wird, fallen keine Mietaufwendungen an. Die Sachausgaben umfassen somit die Betriebskosten, Anschaffungen und Instandhaltungen sowie Grundnahrungsmittel und betragen jährlich durchschnittlich ca. € 4.000,--.

Im Laufe des Jahres 2011 ist die Anmietung einer zweiten Wohnung im selben Gebäude und zu den selben Bedingungen geplant. Für die Einrichtung dieser Wohnung hat das Land Tirol im Dezember 2010 eine einmalige Subvention in Höhe von € 7.000,-- geleistet.

Personalsituation Als Angestellte des Vereins waren die Geschäftsführerin sowie eine Psychologin im Jahr 2009 mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 45 Wochenstunden tätig, im Laufe des Jahres 2010 erfolgte eine Erhöhung auf insgesamt 60 Wochenstunden. Zudem wurden vom Verein regelmäßig auf der Basis von Werkverträgen eine Psychologin (Stundensatz € 30,--), zwei Juristen (Stundensatz € 40,--) sowie zwei Dolmetscher (Stundensatz € 25,--) beschäftigt.

Personal für Frauennotwohnung Entsprechend einer Auskunft des Vereins entfallen auf die Beratung und Betreuung der Frauen in der Frauennotwohnung ca. 40 % der Arbeitszeit der mit insgesamt 20 Wochenstunden (2009) und 30 Wochenstunden (2010) angestellten Psychologin. Daraus ergibt sich (nach Abzug von 15 % Nichtleistungszeiten) ein jährliches Stundenkontingent von 354 Stunden für 2009 und von 530 Stunden für 2010. Die entsprechenden Personalaufwendungen hat der LRH unter Einbeziehung sämtlicher Arbeitgeberleistungen sowie der Supervisionskosten kalkuliert. Die auf Honorarbasis tätige Mitarbeiterin hat entsprechend den vorgelegten Verwendungsnachweisen im Jahr 2009 251,5 Stunden und im Jahr 2010 226,5 Stunden erbracht. Weiters wurden in den Verwendungsnachweisen Dolmetschkosten sowie die Aufwendungen für die Rufbereitschaft angeführt.

Insgesamt ergeben sich daraus folgende Ressourcen für die Unterbringung und Betreuung der Frauen in der Frauennotwohnung:

Jährliche Ressourcen	2009		2010	
	Stunden	Entgelt in €	Stunden	Entgelt in €
angestellte Mitarbeiterin	354	9.200	530	13.700
Mitarbeiterin auf Honorarbasis	251,5	7.545	226,5	6.795
Dolmetscherinnen		675		279
durchschnittliche Sachausgaben		4.000		4.000
Summe		21.420		24.774
Rufbereitschaft		1.648		6.600
Gesamtsumme mit Rufbereitschaft		23.068		31.374

Tab. 27: Ressourcen für Frauennotwohnung

Wie aus dieser Aufstellung ersichtlich, betragen die kalkulierten Ausgaben für die Frauennotwohnung (ohne Berücksichtigung der Rufbereitschaft - siehe unten) nur ca. 50 % der vom Land Tirol dafür gewährten Subvention. Auch eine allfällige Hinzurechnung kalkulatorischer Overheadkosten könnte dieses Ergebnis nicht wesentlich verändern. Nach Abzug der Subventionsleistung durch die Stadtgemeinde Kufstein von jährlich € 6.000,- sowie der von den Frauen (überwiegend aus Mitteln der Grundsicherung) geleisteten Kostenbeiträgen für ihren Aufenthalt in der Wohnung von jährlich durchschnittlich € 2.500,- reduziert sich der Finanzierungsbedarf durch das Land Tirol auf jährlich ca. € 14.500,-.

Kritik - Qualität der
Verwendungsnachweise

Der LRH hat sich daher im Detail mit den für 2010 vorliegenden Verwendungsnachweisen für den Förderungsbetrag in Höhe von € 46.000,- befasst und dabei mehrere nicht schlüssig nachvollziehbare Positionen festgestellt:

Die geltend gemachten Personalausgaben für das angestellte Personal in Höhe von ca. € 32.700,- umfassten den gesamten Jahresnettolohn (also nicht nur den auf die Betreuung der Frauen in der Notwohnung entfallenden Anteil) der Psychologin sowie Dienstgeberleistungen (Sozialversicherung, Lohnsteuer) für beide Angestellte des Vereins für vier Monate.

Hinsichtlich der auf Honorarbasis abgerechneten Beratungsleistungen hat der LRH festgestellt, dass laut Verwendungsnachweis im Oktober 20 Stunden und im November 29 Stunden verrechnet wurden, obwohl laut Statistik in beiden Monaten jeweils nur eine Frau in der Frauenwohnung untergebracht war. Im September 2010 sind hingegen für drei Frauen lediglich 18,5 Stunden abgerechnet worden. Zudem wurden die angefallenen Dolmetscherkosten zur Gänze der Frauennotwohnung zugerechnet.

Weiters wurden neben den Sachausgaben für die Frauennotwohnung auch vier Monatsmieten für die Räumlichkeiten der Beratungsstelle in Höhe von jährlich € 2.700,- geltend gemacht.

Zu dieser Thematik der Verwendungsnachweise und damit der Frage nach der sachlich gerechtfertigten Höhe der Förderung für die Frauennotwohnung hat der Verein dem LRH gegenüber argumentiert, dass mit diesen Mitteln insgesamt die „Opferschutzarbeit“ des Vereins und somit auch ein erweitertes Beratungsangebot finanziert werde, sodass in den Verwendungsnachweisen auch Beratungsaufwendungen ohne Bezug zur Frauennotwohnung sowie anteilige Sachaufwendungen (insbesondere

Mieten) für die Beratungsstelle geltend gemacht werden können.

Kritik - keine
Kostentransparenz

Diese Argumentation findet allerdings in den vorliegenden Akten keine konkrete Grundlage. So bezieht sich der Antrag des Vereins aus dem Jahr 2008 für die erstmalige Förderung ausschließlich auf die „Errichtung der Frauenwohnung“, die Anträge auf die Förderung für 2009 und 2010 nennen als Förderungsgegenstand neben der Basisfinanzierung für die Frauenwohnung auch die Frauenberatungsstelle im Sinne des Opferschutzes, ohne allerdings die Kosten für eine allfällig mit dieser Förderung finanzierte zusätzliche Beratungstätigkeit auszuweisen. Insgesamt sind daher die mit der gewährten Förderung finanzierten Leistungen nicht schlüssig nachvollziehbar.

Rufbereitschaft

In den Jahren 2009 und 2010 sind auch Aufwendungen für eine Rufbereitschaft angefallen, wobei dazu folgende Feststellungen zu treffen sind: Aufgrund des im Jahresabschluss 2008 ausgewiesenen Überschusses in Höhe von € 12.000,-- beabsichtigte die Abteilung Soziales zunächst, die Subventionszahlungen für 2009 um diesen Betrag zu reduzieren. Der Verein hat dann unter Hinweis auf die Notwendigkeit „professioneller Hilfe“ an den Wochenenden oder in den Nachtstunden beantragt, diesen Betrag für Bereitschaftsdienste verwenden zu können, was nach einer Besprechung mit dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung auch zugesagt wurde. In der Folge wurde der Bereitschaftsdienst in Form einer Rufbereitschaft (von Freitag Mittag bis Montag Morgen sowie an Feiertagen) mit dem Pauschalbetrag von € 120,-- abgegolten. In den Fällen einer Krisenintervention oder einer Notaufnahme wurde zusätzlich ein Stundensatz von € 45,-- bezahlt.

Insgesamt wurden im Jahr 2009 für den Zeitraum Oktober bis Dezember der Betrag von € 1.648,-- und im Jahr 2010 für 52 Wochenenden der Gesamtbetrag von € 6.240,-- an die drei Mitarbeiterinnen des Vereins ausbezahlt.

Im Jahr 2010 ist es nur während eines Bereitschaftsdienstes zur Aufnahme einer Frau in die Frauennotwohnung gekommen. Über allfällige Telefongespräche während der Bereitschaftsdienste gibt es keine statistischen Angaben. Aus Sicht des LRH sind die jährlichen Ausgaben von ca. € 6.000,-- in Relation zur Notwendigkeit dieser Rufbereitschaft hoch, die Subventionierung dafür ist daher zumindest im Rahmen einer Prioritätensetzung zu hinterfragen.

Kritik an den Verein	Die Abgeltung für die Rufbereitschaft sowie für den tatsächlichen Einsatz wurde an alle drei Mitarbeiterinnen „brutto für netto“ bar aus der Kassa ausbezahlt. Diese Vorgangswiese ist in zweifacher Hinsicht zu kritisieren: Zum einen handelt es sich bei zwei Mitarbeiterinnen um Dienstnehmerinnen des Vereins, sodass auch die Rufbereitschaft dem Dienstverhältnis zuzuordnen und die Abgeltungen dafür als Gehaltsbestandteil auszubezahlen sind. Zum anderen kritisiert der LRH aus grundlegenden Erwägungen (Transparenz, Einhaltung abgabenrechtlicher Bestimmungen) die Barauszahlung von Honoraren. Dies betrifft auch die Honorarzahlungen an die Dolmetscherinnen.
Anregung an den Verein	Sämtliche Entgelte sollten auf Bankkonten überwiesen werden.
Subventionierung Öffentlichkeitsarbeit	Die jährlichen Subventionsleistungen durch die Abteilung JUFF (in Höhe von jeweils € 11.000,-- für 2008 und 2009, sowie € 12.100,-- für 2010) werden überwiegend für „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Vernetzungsarbeit“ geleistet. Neben konkreten Projekten wie beispielsweise den Veranstaltungen zur 10-Jahres Feier des Vereins im Jahr 2010 werden auch laufende Kosten des Betriebes der Einrichtung finanziert: Miete und Betriebskosten für zwei Monate, Kosten für Büroeinrichtungen und Büromaterial, Telefonkosten sowie Fortbildungs- und Supervisionskosten. Im Jahr 2010 wurden auch anteilige Gehaltskosten der Geschäftsführerin als Verwendungsnachweise anerkannt, obwohl diese Position nicht im Förderansuchen enthalten war. Konkret der Öffentlichkeitsarbeit zuordenbar sind Kosten für den Tätigkeitsbericht sowie die Homepage des Vereins, in Zusammenhang mit der Vernetzungsarbeit werden Reisekosten geltend gemacht.

6.3. Vergleich: „Frauenzentrum Osttirol“ - „Evita“

Die beiden Einrichtungen bieten ein vergleichbares Leistungsspektrum mit Beratungsleistungen sowie jeweils einer Übergangswohnung mit Platz für je zwei Frauen mit Kindern. Dementsprechend ist auch die Ausgaben- und Finanzierungsstruktur sehr ähnlich.

Eine konkret nachvollziehbare Zuordnung der Subventionen des Landes zu den einzelnen Leistungsbereichen ist bei beiden Vereinen nicht möglich. Zusätzlich zur Hauptsubventionierung durch die Abteilung Soziales werden auch von der Abteilung JUFF Pauschalförderungen gewährt, was mit einer zweifachen Förderungsabwicklung (Antragstellung, Erledigung, Übermittlung der Jahresabschlüsse, Jahresberichte und sonstiger Verwendungsnachweise) verbunden ist, obwohl eine klare Abgrenzung der geförderten Tätigkeiten nicht gegeben ist.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher, die Subventionierung der beiden Einrichtungen aus verwaltungsökonomischen Gründen in Hinkunft nur durch eine Förderstelle (Abteilung Soziales) vorzunehmen.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Empfehlung, die Subventionierung der beiden Einrichtungen aus verwaltungsökonomischen Gründen in Hinkunft nur durch eine Förderstelle vorzunehmen, wird aufgegriffen und einer eingehenden Prüfung unterzogen.

7. Förderungsabwicklung

7.1. Verwendungsnachweise

In Zusammenhang mit den von der Abteilung Soziales als Verwendungsnachweise eingeforderten Jahresabschlüssen sind die nach dem Vereinsgesetz 2002 geltenden Rechnungslegungsvorschriften zu beachten. Bei den Einrichtungen handelt es sich um „kleine“ Vereine, die eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensübersicht aufzustellen haben. Die Vereine „Frauen helfen Frauen“ und „Evita“ legen von einem Steuerberater erstellten Jahresabschlüsse vor, die Vereine „Tiroler Frauenhaus“ und „Frauzentrum Osttirol“ übermitteln nur „Aufstellungen“ über ihre Einnahmen und Ausgaben und den Stand von Konten und Sparbüchern, die mit einem Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfer des Vereins versehen sind.

Kritik - fehlerhaft
Jahresabschlüsse

Der LRH hat allerdings festgestellt, dass die Jahresabschlüsse mit Mängeln behaftet sind (z.B. unklare und fehlende Aufwandspositionen, eine fehlerhafte Summenbildung, fehlende Vermögensübersicht, Verstoß gegen das Bruttoprinzip).

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher, nur Jahresabschlüsse, die den vereinsrechtlichen Bestimmungen und damit den Erfordernissen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen, als Verwendungsnachweise zu akzeptieren.

Stellungnahme
der Regierung

Die Empfehlungen und Kritikpunkte des Landesrechnungshofes werden aufgegriffen und in Zukunft die Vorlage entsprechend vollständiger Verwendungsnachweise und Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen einschließlich vollständiger Angaben über die Ausgaben für das Personal sowie die Zuordnung der Personalressourcen auf die unterschiedlichen Arbeitsbereiche verlangt. Ebenso wird seitens der Landesregierung zukünftig darauf geachtet, dass die übermittelten Jahresabschlüsse den Rechnungslegungsvorschriften und den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen. Darüber hinaus wird auch bei der Antragstellung verstärkt darauf hingewirkt, dass die Leistungen und Kosten entsprechend transparent und nachvollziehbar dargestellt und beschrieben werden.

7.2. Kosten-Leistungstransparenz und Förderungscontrolling

Für die im Wesentlichen von der Abteilung Soziales abgewickelte Förderung der Opferschutzeinrichtungen existiert kein gesamthafes Konzept. Auch das Papier, das die Grundlage für die Vereinbarung mit der größten Einrichtung, dem „Tiroler Frauenhaus“ bildet, enthält keine quantifizierbaren Parameter oder Zielsetzungen. Damit fehlen die Voraussetzungen für ein effektives Förderungscontrolling zur wirksamen Steuerung des Einsatzes der öffentlichen Mittel.

Zur Ermittlung des „Ist-Standes“ hat sich der LRH ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob auf der Grundlage der derzeit vorhandenen Unterlagen einschließlich der vorgelegten Verwendungsnachweise eine nachvollziehbare Zuordnung der von den Einrichtungen eingesetzten Ressourcen und damit auch der gewährten Subventionsleistungen zu den einzelnen Leistungsbereichen möglich ist. Der LRH hat dabei festgestellt, dass sich schlüssige Aussagen nur hinsichtlich der Sachausgaben treffen lassen, nicht hingegen für den Einsatz der wesentlich höheren Personalausgaben.

In diesem Zusammenhang spielt auch die derzeitige Form der Finanzierung durch verschiedene Gebietskörperschaften sowie der Mischfinanzierung von Pauschalsubventionierungen und Abgeltungen für Einzelleistungen (v.a. für „Betreutes Wohnen“) durch das Land Tirol eine Rolle. Für die Einrichtungen sind dies unterschiedliche „Geldtöpfe“, die notwendigen Antragsbegründungen und Verwendungsnachweise erhöhen durch die pauschale Zuordnung von Kosten die Intransparenz, sodass Mehrfachförderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Als Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der Subventionsleistungen und als Voraussetzung für ein wirksames Förderungscontrolling bedarf es daher einer transparenten und nachvollziehbaren Zuordnung der Personalressourcen zu den einzelnen Arbeitsbereichen der Einrichtungen. Die dazu erforderlichen Aufzeichnungen werden von den Vereinen teilweise bereits geführt, zudem werden detaillierte Statistiken erstellt. Darauf aufbauend ist die Installierung einer „Kosten- und Leistungsrechnung“ daher nach Ansicht des LRH durchaus mit einem vertretbaren Aufwand möglich, zumal das Rechnungswesen der Vereine entsprechend den geltenden Rechnungslegungsvorschriften die dafür notwendige Basis bildet.

Nur auf einer nachvollziehbaren Informationsgrundlage über die Kosten unterschiedlicher Leistungsbereiche können zukünftige Entscheidungen im Sinne der Erstellung eines Förderkonzeptes, das auch dem Anspruch der Wirtschaftlichkeit entspricht, getroffen werden. Vor allem im Hinblick auf enger werdende budgetäre Gestaltungsmöglichkeiten bedarf es der Prioritätensetzung durch politische Entscheidungsträger, die klare Informationen über die Kosten einzelner Leistungen voraussetzt. Auch die Weiterentwicklung definierter Leistungspakete und sogenannter Qualitätsstandards basiert auf diesen Grundlagen.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher, im Zuge der „Subventionsverhandlungen“ mit den Fördernehmern diese Kosten- und Leistungstransparenz mit der Zielsetzung quantifizierter Standards (Betreuungsschlüssel in Form von Bandbreiten und/oder Durchschnittswerten) und Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Kosten eines Aufenthaltstages im Frauenhaus) zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang verweist der LRH auch auf die zahlreichen Vernetzungstreffen der Einrichtungen untereinander, da diese Strukturen auch genutzt werden können, um - in Abstimmung mit der Tiroler Landesverwaltung - einheitliche Standards zu erarbeiten.

Stellungnahme
der Regierung

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Zuge der „Subventionsverhandlungen“ mit den Fördernehmern diese Kosten- und Leistungstransparenz mit der Zielsetzung qualifiziertere Standards und Kennzahlen zu erarbeiten, wird inhaltlich zugestimmt und nach Möglichkeit bereits bei den diesjährigen Subventionsverhandlungen realisiert. Zu prüfen wird jedoch sein, wie groß der Verwaltungsmehraufwand für die Einrichtungen ist.

Zudem darf noch festgehalten werden, dass neben den Förderungen aus Mitteln des Landes Tirol weitere Förderungen aus Bundesmitteln (Bundeskanzleramt/Frauenministerin) erfolgen. Seitens der Frauenministerin werden derzeit die Förderkriterien, Abrechnungsmodalitäten und Berichtslegungen für Frauen- und Mädchenberatungsstellen aktualisiert. Auch die Erarbeitung von Qualitätsstandards für die Frauen- und Mädchenberatungsstellen sind derzeit österreichweit in Verhandlungen. Die Ergebnisse werden von der Landesregierung auf ihre Anwendbarkeit für die Zuerkennung von Landesmitteln geprüft.

7.3. Leistungen aus der Grundsicherung

Zusätzlich zu den Subventionsleistungen erzielen die Einrichtungen auch Einnahmen aus den Kostenbeiträgen (Tagsätzen) für den Aufenthalt der Frauen im Frauenhaus sowie aus den Mieteinnahmen für die Übergangswohnungen. Wenn die Frauen nicht über ausreichende eigene Einkünfte verfügen, werden für diese Kostenbeiträge Anträge auf Übernahme aus Mitteln der Grundsicherung gestellt.

Bei dieser Finanzierungsform stellt sich die Frage, welche Leistungen durch die Kostenbeiträge der Frauen abgegolten werden und daher nicht subventioniert werden müssen.

Entsprechend der Systematik des bis 2011 geltenden Tiroler Grundsicherungsgesetzes und der darauf beruhenden Tiroler Grundsicherungsverordnung umfassen die Leistungen für den Lebensunterhalt im Wesentlichen die durch Richtsätze (im Sinne von Höchstbeträgen) festgelegten Kosten für Ernährung und Bekleidung sowie die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft. Zu den Grundsicherungsleistungen gehören auch ein betraglich fixiertes Taschengeld sowie der Beitrag zur Selbstversicherung nach dem ASVG.

Die Abteilung Soziales hat aufgrund der Feststellung, dass hinsichtlich der Finanzierung der Unterbringung von Personen in Opferschutzeinrichtungen und Notunterkünften in den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden eine unterschiedliche Vollzugspraxis besteht, im Jahr 2010 dazu eine Umfrage bei allen Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. Dabei hat sich gezeigt, dass die Bezirksverwaltungsbehörden unterschiedliche „Vorstellungen“ über die mit diesen Tagsätzen abgegoltenen Leistungen haben, insbesondere ob darin auch die Kosten für die Unterbringung sowie Personalkosten für Betreuung und Beratung inkludiert sind. Daher wurden teilweise auch Tagsätze, die über den geltenden Höchstbeträgen laut Grundsicherungsverordnung liegen, bezahlt. Zudem werden diese Mittel nicht von allen Bezirkshauptmannschaften an die Einrichtungen überwiesen, sondern zum Teil auch direkt an die Frauen.

Der LRH hat erhoben, dass im Jahr 2009 die Kostenbeiträge der Frauen von insgesamt € 153.000,- zu rd. 70 % von den Bezirksverwaltungsbehörden aus Mitteln der Grundsicherung an die Einrichtungen bezahlt wurden. Über die an die Frauen direkt geleisteten Mittel liegen der Abteilung Soziales und dem LRH keine Informationen vor, da diese aus den Abrechnungssystemen nicht ermittelt werden können.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher, dass die Abteilung Soziales auf einen einheitlichen Vollzug durch die Bezirksverwaltungsbehörden hinwirkt. Dies umfasst folgende Aspekte:

- Generelle Transparenz über die Berechnungsgrundlage der Einrichtungen (welche Leistungen werden durch die Tagsätze abgegolten);
- Einhaltung der rechtlich fixierten Höchstsätze und
- Auszahlung der Mittel über die Einrichtungen, um Mehrfachförderungen der Einrichtungen und/oder der dort untergebrachten Frauen auszuschließen.

Stellungnahme
der Regierung

Der Forderung des Landesrechnungshofes nach einer verbesserten Transparenz bei den Berechnungsgrundlagen wird entsprochen. Die Einhaltung der im Tiroler Mindestsicherungsgesetz vorgesehenen Höchstsätze wird im Einzelfall nicht möglich sein, da es sich bei dieser Unterkunftsform nicht um eine private Unterkunft im üblichen Sinne handelt, sondern vielmehr um eine Sonderform einer stationären Teilzeitunterbringung, woraus sich auch höhere Kosten ergeben. Soweit diese Kosten nicht über Subventionen abgedeckt werden können, sind zur Vermeidung

von Abgängen in den Einrichtungen entsprechend höhere Tagsätze bzw. höhere Unterbringungskosten im Wege der Mindestsicherung zu genehmigen.

Eine Lösung dieser Doppelgleisigkeit in der Finanzierung (einerseits aus Subventionen und andererseits über Leistungen der hoheitlichen Mindestsicherung) wäre dadurch möglich, dass die Finanzierung der Opferschutzeinrichtungen über ein entsprechendes einheitliches Tagsatzsystem, vergleichbar mit anderen stationären Einrichtungen, welche ebenfalls über die Mindestsicherung finanziert werden, erfolgt. Im Rahmen dieser Tagsätze könnten dann alle Leistungen (Lebensunterhalt, Wohnen, Beratung und Betreuung, etc.) abgegolten werden. Eine zusätzliche Finanzierung aus Subventionen würde sich dadurch erübrigen.

Ebenso könnte dadurch der Empfehlung des Landesrechnungshofes hinsichtlich einer einheitlichen Auszahlung der gewährten Mittel Rechnung getragen werden.

7.4. Tagsatzfinanzierung

Für die zukünftige Finanzierung der Unterbringung und Betreuung von Frauen in den Opferschutzeinrichtungen stellt eine ausschließliche Tagsatzfinanzierung eine Alternative zur Mischfinanzierung aus Sockelsubvention und Tagsätzen dar, zumal das ab 2011 geltende Tiroler Mindestsicherungsgesetz auch die Übernahme von Betreuungsleistungen vorsieht. Voraussetzung dafür sind allerdings klar definierte Leistungspakete und eine durchgängige Kosten- und Leistungstransparenz. Damit könnte der Problematik von Mehrfachförderungen durch das Land Tirol entgegengewirkt werden.

In Zusammenhang mit dem über 50 % liegenden Anteil an Frauen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die in den Frauenhäusern wohnen, verweisen die Einrichtungen u.a. in ihren Jahresberichten auf die Problematik einer Gruppe von Frauen, die keinen Anspruch auf Grundsicherung haben und/oder sich durch die Preisgabe ihrer Anonymität aus fremdenrechtlichen Gründen der „Gefahr der Abschiebung“ ausgesetzt sehen. Das „Tiroler Frauenhaus“ finanziert den Aufenthalt dieser Frauen derzeit aus „Bundesmitteln für Migrantinnen“, da eine Aufnahme in das Frauenhaus nicht vom Anspruch auf Grundsicherung abhängig gemacht wird.

Nach Ansicht des LRH ist die grundsätzliche Entscheidung über die künftige Finanzierungsstruktur der Einrichtungen aber nicht in Abhängigkeit von fremdenrechtlichen Bestimmungen zu treffen. Im Sinne einer transparenten Verwendung öffentlicher Mittel ist zudem notwendig, dass die Subventionsgeber über dieselben Informationen hinsichtlich der insgesamt beantragten und bezahlten Mittel wie die Subventionsnehmer verfügt.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher, für die zukünftige Finanzierung der Unterbringung und Betreuung von Frauen in den Opferschutzeinrichtungen als Alternative zur derzeitigen Mischfinanzierung aus Sockelsubventionen und Tagsätzen die Möglichkeit einer ausschließlichen Tagsatzfinanzierung zu prüfen.

Stellungnahme
der Regierung

Wenn der Landesrechnungshof empfiehlt, die Möglichkeit einer ausschließlichen Tagsatzfinanzierung zu überlegen, so wird dies aus fachlicher und verwaltungsökonomischer Sicht grundsätzlich als realisierbar eingestuft, muss aber im Hinblick auf die Umsetzbarkeit noch näher geprüft werden.



DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 11.10.2011

Anhang - Auslastung der Frauenhäuser

Aufenthalte (=Anzahl Personen)

	„Tiroler Frauenhaus“			„Frauen helfen Frauen“			Frauenhäuser Gesamt		
	Frauen	Kinder	Summe	Frauen	Kinder	Summe	Frauen	Kinder	Summe
2004	50	58	108	11	9	20	61	67	128
2005	51	44	95	29	15	44	80	59	139
2006	54	44	98	20	15	35	74	59	133
2007	60	46	106	28	20	48	88	66	154
2008	57	56	113	31	38	69	88	94	182
2009	46	44	90	27	30	57	73	74	147
2010	63	75	138	25	19	44	88	94	182

Aufenthalstage

	„Tiroler Frauenhaus“			„Frauen helfen Frauen“			Frauenhäuser Gesamt		
	Frauen	Kinder	Summe	Frauen	Kinder	Summe	Frauen	Kinder	Summe
2004	2.320	3.090	5.410	1.695	1.563	3.258	4.015	4.653	8.668
2005	2.586	2.890	5.476	2.785	598	3.383	5.371	3.488	8.859
2006	2.382	2.704	5.086	2.678	1.699	4.377	5.060	4.403	9.463
2007	2.546	3.155	5.701	3.135	2.408	5.543	5.681	5.563	11.244
2008	2.746	3.321	6.067	2.332	2.043	4.375	5.078	5.364	10.442
2009	2.701	3.360	6.061	2.231	2.859	5.090	4.932	6.219	11.151
2010	2.845	3.084	5.929	2.368	881	3.249	5.213	3.965	9.178

Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen

	„Tiroler Frauenhaus“		„Frauen helfen Frauen“		Frauenhäuser Gesamt	
	Frauen	Kinder	Frauen	Kinder	Frauen	Kinder
2004	46	53	154	174	66	69
2005	51	66	96	40	67	59
2006	44	61	134	113	68	75
2007	42	69	112	120	65	84
2008	48	59	75	54	58	57
2009	59	76	83	95	68	84
2010	45	41	96	46	59	42

Auslastung

	„Tiroler Frauenhaus“			„Frauen helfen Frauen“			Frauenhäuser Gesamt		
	Frauen	Kinder	Summe	Frauen	Kinder	Summe	Frauen	Kinder	Summe
2004	79 %	77 %	78 %	58 %	43 %	50 %	69 %	61 %	64 %
2005	89 %	72 %	79 %	95 %	16 %	51 %	92 %	46 %	66 %
2006	82 %	67 %	73 %	92 %	47 %	67 %	87 %	57 %	70 %
2007	87 %	79 %	82 %	107 %	66 %	84 %	97 %	73 %	83 %
2008	94 %	83 %	87 %	80 %	56 %	67 %	87 %	70 %	77 %
2009	93 %	84 %	87 %	76 %	78 %	77 %	84 %	81 %	83 %
2010	97 %	77 %	85 %	81 %	24 %	49 %	89 %	52 %	68 %

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.

Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon 0512/508-2120

Fax 0512/508-2125

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An den
Landesrechnungshof

Im Hause

**Rohbericht des Landesrechnungshofes „Prüfung über die
Förderung der Opferschutzeinrichtungen für Frauen in Tirol“;
Äußerung**

Geschäftszahl VEntw- RL-85/4-2011

Innsbruck, 29.09.2011

Der Landesrechnungshof hat von Oktober 2010 bis Jänner 2011 und von April 2011 bis Juni 2011 die Förderung der Opferschutzeinrichtungen für Frauen in Tirol einer Prüfung unterzogen und den Rohbericht vom 24. August 2011, Zl. LR-0560/48, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 4. Oktober 2011 hiezu folgende

Ä u ß e r u n g:

Vorbemerkungen

Dem Landesrechnungshof ist grundsätzlich zuzustimmen, dass gewisse Doppelgleisigkeiten bei der Förderung von Opferschutzeinrichtungen für Frauen in Tirol existieren. Diese bestehen einerseits darin, dass für ein und dieselbe Einrichtung oder Leistung zum Teil mehrere Dienststellen des Landes aus verschiedenen Titeln Förderungen gewähren und andererseits im Umstand, dass neben Förderungen auch hoheitliche Ansprüche, z.B. aus der Mindestsicherung, gebühren. Es darf also die Tatsache nicht verkannt werden, dass die in Rede stehenden Opferschutzeinrichtungen nicht einer einzigen (Rechts-)Materie zugeordnet werden können, sondern als Querschnittsmaterie eben mehrere Bereiche berühren.

Weiters wird angemerkt, dass primäres Ziel und Verwendungszweck der Förderungen an die geprüften Einrichtungen aus Mitteln der Abteilung JUFF die Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit zum Schutz vor Gewalt war und nicht die Förderung laufender Kosten, die sich aus dem Betrieb und der Leitung klassischer Opferschutz-Angebote, z.B. Notwohnungen, Übergangswohnungen, Frauenhäuser etc. ergeben.

Die Vereine „Evita“ und „Osttiroler Frauenzentrum“ sind auch langjährige Träger von Frauen- und Mädchenberatungsstellen. Ziele dieser Beratungsstellen sind Information, Beratung, Begleitung und Betreuung von Frauen und Mädchen in verschiedenen Konfliktsituationen. Darüber hinaus werden auch immer wieder Maßnahmen gegen Gewalt im Sinn von Prävention und Bewusstseinsbildung gesetzt, insbesondere diverse Veranstaltungen. Primäres Ziel dieser anteiligen Förderungen aus Mitteln der Abteilung JUFF ist also die Unterstützung der erbrachten Leistungen im Rahmen der allgemeinen Beratungsangebote und Öffentlichkeitsarbeit, was auch der "Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung von Frauen und Gleichstellung vom 1. Jänner 2011 entspricht. Daraus wörtlich: „Ziel der Förderung von Frauen und Gleichstellung ist die Durchsetzung der gesellschaftlichen, rechtlichen und ökonomischen Gleichstellung von Frauen und die Umsetzung der Gender-Mainstreaming-Strategie in allen Gesellschafts- und Politikbereichen in Tirol. Förderungswürdig sind Maßnahmen, die den Leitzielen des Fachbereiches Frauen und Gleichstellung in der jeweiligen Fassung entsprechen“.

Die Leitziele des Fachbereiches Frauen und Gleichstellung in der Abteilung JUFF sind „die gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit für Frauen, die gleiche Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen, der Abbau von Rollenklischees und die Verringerung von geschlechtsspezifischer Gewalt“. Das Ziel „Verringerung von geschlechtsspezifischer Gewalt“ stellt auf die Vermeidung von Gewalt ab (präventive Maßnahmen) und soll durch Maßnahmen in den Bereichen Prävention bzw. Aufklärung, Bewusstseinsbildung und Information erreicht werden. Maßnahmen im Bereich des Opferschutzes greifen bei jenen Personen, die bereits von Gewalt betroffen sind (kurative Maßnahmen).

Seit 2008 wird vom Verein „Evita“ neben den Angeboten einer Frauen- und Mädchenberatungsstelle zusätzlich eine Frauenübergangswohnung betrieben. Die Nutzung vorhandener Vereinsstrukturen und die frauenspezifische Expertise der Mitarbeiterinnen der Frauen- und Mädchenberatungsstelle erscheint für regionale Angebote angesichts beschränkter Mittel aus synergetischen Gründen durchaus sinnvoll und effizient. Die Finanzierung und die Betreuungsangebote im Rahmen dieser Frauennotwohnungen wurden mit der Abteilung Soziales verhandelt.

Damit sind sowohl im „Osttiroler Frauenzentrum“ als auch seit 2008 im Verein „Evita“ die Tätigkeitsbereiche „Frauen- und Mädchenberatungsstelle“ sowie „Betreuung einer Frauenübergangswohnung als Opferschutzeinrichtung“ implementiert. Die inhaltlichen Beratungsangebote von Frauen- und Mädchenberatungsstellen umfassen Informationen und Beratungsleistungen zu arbeitsmarktpolitischen (z.B. Wiedereinstieg und Kinderbetreuung), familienrechtlichen (z.B. Trennung, Scheidung oder Unterhalt) und gesundheitlichen Fragen sowie im Zusammenhang mit Gewalterfahrungen.

Zu Punkt 2. Die Leistungen der Frauenhäuser (Seite 7 ff)

Kritik – unvollständige Zielerreichung (Seite 8)

Zur Kritik, wonach es an einer standardisierten Grundlage für die beiden Frauenhäuser und der Analyse der Gründe für die unterschiedliche Höhe der Landesmittel fehle, wird angemerkt, dass die beiden Vereine „Tiroler Frauenhaus“ und „Frauen helfen Frauen“ bzw. die von ihnen betriebenen Einrichtungen sehr unterschiedliche Leistungsangebote und Strukturen haben. In der Folge war die Erarbeitung einer für beide Vereine gültigen standardisierten Grundlage über Leistungen, Qualitätsstandards und Entgelte nicht möglich. Auch die für beide Vereine sehr unterschiedliche Höhe der Landesförderungen resultiert aus den unterschiedlichen Leistungsangeboten.

Zu Punkt 2.1. Das „Tiroler Frauenhaus“

Anregung (Seite 10)

Die Anregung des Landesrechnungshofes wird aufgegriffen und im Zuge der Verhandlung über die Verlängerung der Fördervereinbarung eine Ergänzung des Leistungsspektrums durch qualifizierte Leistungsdaten angestrebt.

Zu Punkt 3.1.1. Ausgaben

Kritik – Zeitaufwand nicht zuordenbar (Seiten 17 und 18) bzw. Anregung (Seite 18)

Der Anregung, im Zuge der Verhandlung über die Verlängerung der Fördervereinbarung einen konkreten Betreuungsschlüssel festzulegen wird grundsätzlich entsprochen. Allerdings wird es aufgrund der Kleinheit der Einrichtungen in der Praxis so sein, dass viele Mitarbeiter immer wieder zu verschiedenen Diensten eingeteilt werden (müssen), sodass ein solcher Schlüssel auch nur eine grobe Vorgabe sein kann, welche im Einzelfall durchbrochen werden kann.

Zu Punkt 3.1.2. Einnahmen

Kritik – Nichteinhaltung des Vertrages (Seite 22)

Was die Kritik des Landesrechnungshofes, es werden im Vertrag nicht eindeutige Formulierungen und Begriffe verwendet betrifft, ist anzumerken, dass die Fördervereinbarung der von den Landesdienststellen üblicherweise verwendeten Formulierungen im Zusammenhang mit Fördervergaben entspricht und sowohl mit der Abteilung Justizariat, als auch mit der Abteilung Finanzen akkordiert wurde. Weiters ist zu erwähnen, dass hinsichtlich des Leistungsumfanges und der Qualitätskriterien in der Fördervereinbarung auf das „Konsenspapier - Leistungskatalog und Qualitätsstandards von Opferschutzeinrichtungen für misshandelte Frauen und deren Kinder in Tirol (Frauenhäuser)“ aus dem Jahr 2007 der Arbeitsgruppe Opferschutzeinrichtungen verwiesen wird, welches einen Bestandteil dieser Vereinbarung bildet. In diesem Konsenspapier sind grundsätzlich alle Leistungen und Qualitätsstandards dargestellt, wenngleich diese auch nicht für beide Vereine gleichermaßen gelten.

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, wonach die Fördervereinbarung bereits im ersten Jahr dadurch nicht eingehalten worden sei, dass eine um ca. 27% höhere Subventionsleistung ohne entsprechend begründeten Antrag ausbezahlt worden wäre, ist anzumerken, dass in der Fördervereinbarung lediglich eine Grundförderung in der Höhe von jeweils 80% der Förderung der Jahres 2009 vereinbart wurde, eine Erhöhung dieser Förderung nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages aber als möglich vorgesehen war. Die Auszahlung eines höheren Förderungsbetrages war somit durchaus zulässig. Im Ansuchen ist die Begründung der tatsächlich ausbezahlten Förderungshöhe dadurch impliziert, dass die Abrechnungen der Vorjahre als Abrechnungsbasis belegt wurden. Damit ist für den besagten Zeitraum von einer tatsächlichen Erhöhung der Subvention um weniger als 2% auszugehen. In Zukunft kann allerdings auf eine gesonderte Begründung Bedacht genommen werden.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 24)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Subventionierung der Personalausgaben für das "Betreute Wohnen" auf die zusätzlich erforderlichen und dem betreuten Personenkreis nachvollziehbar zugeordneten Personalressourcen zu beschränken, kann zugestimmt werden. Auch aus fachlicher Sicht ist dies eine Voraussetzung zur Erzielung einer Kostentransparenz.

Zu Punkt 3.2. „Frauen helfen Frauen“ (Kritik - unvollständiger Verwendungsnachweis [Seite 25]),

zu Punkt 3.2.1. Ausgaben (Kritik - intransparente Buchführung [Seite 26]),

zu Punkt 5.2. Gebarung (Kritik - Qualität der Jahresabschlüsse [Seite 33] sowie Kritik - intransparente Kostenstruktur [Seite 34]),

zu Punkt 6.2. Gebarung (Kritik - Qualität der Verwendungsnachweise [Seite 40] sowie Kritik - keine Kostentransparenz [Seite 41]) und

zu Punkt 7.1. Verwendungsnachweise (Kritik - fehlerhafte Jahresabschlüsse sowie Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO [Seite 43])

Die Empfehlungen und Kritikpunkte des Landesrechnungshofes werden aufgegriffen und in Zukunft die Vorlage entsprechend vollständiger Verwendungsnachweise und Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen einschließlich vollständiger Angaben über die Ausgaben für das Personal sowie die Zuordnung der Personalressourcen auf die unterschiedlichen Arbeitsbereiche verlangt. Ebenso wird seitens der Landesregierung zukünftig darauf geachtet, dass die übermittelten Jahresabschlüsse den Rechnungslegungsvorschriften und den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen. Darüber hinaus wird auch bei der Antragstellung verstärkt darauf hingewirkt, dass die Leistungen und Kosten entsprechend transparent und nachvollziehbar dargestellt und beschrieben werden.

Zu Punkt 6.3. Vergleich: „Frauzentrum Osttirol“ - "Evita"

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 43)

Die Empfehlung, die Subventionierung der beiden Einrichtungen aus verwaltungsökonomischen Gründen in Hinkunft nur durch eine Förderstelle vorzunehmen, wird aufgegriffen und einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Zu Punkt 7.2. Kosten-Leistungstransparenz und Förderungscontrolling

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 45)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Zuge der „Subventionsverhandlungen“ mit den Fördernehmern diese Kosten- und Leistungstransparenz mit der Zielsetzung qualifiziertere Standards und Kennzahlen zu erarbeiten, wird inhaltlich zugestimmt und nach Möglichkeit bereits bei den diesjährigen Subventionsverhandlungen realisiert. Zu prüfen wird jedoch sein, wie groß der Verwaltungsmehraufwand für die Einrichtungen ist.

Zudem darf noch festgehalten werden, dass neben den Förderungen aus Mitteln des Landes Tirol weitere Förderungen aus Bundesmitteln (Bundeskanzleramt/Frauenministerin) erfolgen. Seitens der Frauenministerin werden derzeit die Förderkriterien, Abrechnungsmodalitäten und Berichtslegungen für Frauen- und Mädchenberatungsstellen aktualisiert. Auch die Erarbeitung von Qualitätsstandards für die Frauen- und Mädchenberatungsstellen sind derzeit österreichweit in Verhandlungen. Die Ergebnisse werden von der Landesregierung auf ihre Anwendbarkeit für die Zuerkennung von Landesmitteln geprüft.

Zu Punkt 7.3. Leistungen aus der Grundsicherung

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seiten 46 und 47)

Der Forderung des Landesrechnungshofes nach einer verbesserten Transparenz bei den Berechnungsgrundlagen wird entsprochen. Die Einhaltung der im Tiroler Mindestsicherungsgesetz vorgesehenen Höchstsätze wird im Einzelfall nicht möglich sein, da es sich bei dieser Unterkunftsform nicht um eine private Unterkunft im üblichen Sinne handelt, sondern vielmehr um eine Sonderform einer stationären Teilzeitunterbringung, woraus sich auch höhere Kosten ergeben. Soweit diese Kosten nicht über Subventionen abgedeckt werden können, sind zur Vermeidung von Abgängen in den Einrichtungen entsprechend höhere Tagsätze bzw. höhere Unterbringungskosten im Wege der Mindestsicherung zu genehmigen.

Eine Lösung dieser Doppelgleisigkeit in der Finanzierung (einerseits aus Subventionen und andererseits über Leistungen der hoheitlichen Mindestsicherung) wäre dadurch möglich, dass die Finanzierung der Opferschutzeinrichtungen über ein entsprechendes einheitliches Tagsatzsystem, vergleichbar mit anderen stationären Einrichtungen, welche ebenfalls über die Mindestsicherung finanziert werden, erfolgt. Im Rahmen dieser Tagsätze könnten dann alle Leistungen (Lebensunterhalt, Wohnen, Beratung und Betreuung, etc.) abgegolten werden. Eine zusätzliche Finanzierung aus Subventionen würde sich dadurch erübrigen.

Ebenso könnte dadurch der Empfehlung des Landesrechnungshofes hinsichtlich einer einheitlichen Auszahlung der gewährten Mittel Rechnung getragen werden.

Zu Punkt 7.4. Tagsatzfinanzierung

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 47)

Wenn der Landesrechnungshof empfiehlt, die Möglichkeit einer ausschließlichen Tagsatzfinanzierung zu überlegen, so wird dies aus fachlicher und verwaltungsökonomischer Sicht grundsätzlich als realisierbar eingestuft, muss aber im Hinblick auf die Umsetzbarkeit noch näher geprüft werden.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann